

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 3944/90 des Rates vom 20. Dezember 1990 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 4028/86 über Gemeinschaftsmaßnahmen zur Verbesserung und Anpassung der Strukturen im Bereich der Fischerei und der Aquakultur** 1
-

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Rat

90/683/EWG:

- ★ **Beschluß des Rates vom 13. Dezember 1990 über die in den technischen Harmonisierungsrichtlinien zu verwendenden Module für die verschiedenen Phasen der Konformitätsbewertungsverfahren** 13

90/684/EWG:

- ★ **Richtlinie des Rates vom 21. Dezember 1990 über Beihilfen für den Schiffbau** 27

90/685/EWG:

- ★ **Beschluß des Rates vom 21. Dezember 1990 über die Durchführung eines Aktionsprogramms zur Förderung der Entwicklung der europäischen audiovisuellen Industrie (MEDIA) (1991—1995)** 37

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3944/90 DES RATES

vom 20. Dezember 1990

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 4028/86 über Gemeinschaftsmaßnahmen zur Verbesserung und Anpassung der Strukturen im Bereich der Fischerei und der Aquakultur

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 42 und 43,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 155 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Gemeinschaftsmaßnahmen zur Verbesserung und Anpassung der Strukturen im Bereich der Fischerei und der Aquakultur sind mit der Verordnung (EWG) Nr. 4028/86 ⁽⁴⁾ festgelegt worden.

Strukturelle Maßnahmen der Fischereipolitik können nur erfolgreich sein, wenn parallel hierzu die sozioökonomischen Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Beschäftigung und der Folgen für die stark von der Fischerei abhängigen Regionen, in Betracht gezogen werden.

Das Europäische Parlament hat am 20. Januar 1989 eine Entschließung ⁽⁵⁾ verabschiedet, deren Ziel es ist, Fischern des Sektors der kleinen Küstenfischerei einen angemessenen Lebensstandard zu gewährleisten.

Der rechtliche Rahmen für die Strukturmaßnahmen im Fischereisektor muß vervollständigt werden; insbesondere

müssen die von der Verordnung (EWG) Nr. 4028/86 ausgenommenen Fischereifahrzeuge in eine Beihilferegulierung einbezogen werden.

Die Maßnahmen zugunsten der kleinen Küstenfischerei müssen sich in die Zielsetzungen der Strukturpolitik einfügen und somit vor allem auf eine ausgewogene Nutzung der vorhandenen Fischbestände abzielen; dabei sind insbesondere die Bedingungen für die Kapazitätsentwicklung der gemeinschaftlichen Fischereifloten im Rahmen der mehrjährigen Ausrichtungsprogramme festzulegen.

Die Maßnahmen zugunsten der kleinen Küstenfischerei tragen zur Verstärkung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts der Gemeinschaft bei; vor allem geben sie von der Fischerei stark abhängigen benachteiligten Regionen die Möglichkeit, ihren Rückstand aufzuholen.

Ziel der Strukturpolitik ist vor allem eine ausgewogene Nutzung der Fischbestände in den Gewässern der Gemeinschaft. In diesem Zusammenhang muß die Gemeinschaft feststellen, daß die Lage bei bestimmten Arten in steigendem Maße besorgniserregend ist. Die Gemeinschaft kann im übrigen ihren Bedarf an Fischereierzeugnissen nicht vollständig decken und ist daher gezwungen, nach weiteren Versorgungsquellen zu suchen.

Es ist unerlässlich, daß die Gebietspläne im Benehmen mit dem örtlichen Fischereisektor erstellt werden und daß dieser an der Durchführung des Gebietsplans beteiligt wird.

Diese Verordnung geht zeitlich der Prüfung voraus, die die Kommission in bezug auf die Miteinbeziehung der Strukturpolitik im Fischereisektor in die anderen Strukturpolitiken der Gemeinschaft im Rahmen der im Hinblick auf das Jahr 1993 vorgesehenen Änderung der Regelung für die Strukturfonds durchführen wird.

Die Umstrukturierung der Fangkapazitäten mit dem Ziel, die Fischereitätigkeit an die verfügbaren und zugänglichen Fischressourcen anzupassen, kann wirtschaftliche und soziale Störungen verursachen; daher sind Entlastungsmaßnahmen erforderlich, um die Einschränkungen erträglicher zu machen und um den am stärksten von diesen Maßnahmen betroffenen Fischereibetrieben eine Neuorientierung zu ermöglichen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 243 vom 29. 9. 1990, S. 6.

⁽²⁾ Stellungnahme vom 10. Dezember 1990 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽³⁾ Stellungnahme vom 20. November 1990 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 376 vom 31. 12. 1986, S. 7.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. C 47 vom 27. 2. 1989, S. 17.

Es ist erforderlich, die Strukturmaßnahmen, mit denen eine Neuorientierung der Fischerei ermöglicht wird, zu verstärken, vor allem jene, mit denen die Verlagerung der Fangtätigkeiten gefördert und somit die Fischereimöglichkeiten erhöht und verbessert werden.

Es ist notwendig, die Umstrukturierung der Fischereiflotte der Gemeinschaft zu fördern, damit die Intensität der Befischung in Gemeinschaftsgewässern eingeschränkt wird; außerdem müssen Maßnahmen gefördert werden, mit denen die Kapazitäten, die außerhalb der Gemeinschaftsgewässer einsatzfähig sind, ausgelastet werden können.

Es ist ferner notwendig, unter Beachtung der Bestimmungen über die vorrangige Versorgung des Gemeinschaftsmarktes die herkömmlichen Handelsströme für Fischereierzeugnisse aufrechtzuerhalten und zu verstärken. Als Grundlage einer soliden und dauerhaften Zusammenarbeit zwischen der Gemeinschaft und den über eine Küste verfügbaren Drittstaaten, mit denen sie Fischereibeziehungen unterhält, ist die Weiterentwicklung und Festigung von tragfähigen und beständigen Verbindungen zwischen den Partnern erwiesenermaßen unerlässlich, damit ein Transfer technologischer Kenntnisse und Fähigkeiten im Bereich der Fischerei stattfinden kann.

Die Verordnung (EWG) Nr. 355/77 wurde mit Inkrafttreten der Verordnung (EWG) Nr. 4042/89 ⁽¹⁾ zum 1. Januar 1990 aufgehoben; daher müssen die Maßnahmen zur Ausrüstung der Fischereihäfen geändert werden.

Zur Stimulierung des Verbrauchs bestimmter Fischarten und bestimmter Erzeugnisse der Aquakultur, die sich rasch weiterentwickelt und eine Verbesserung der Versorgungslage bewirken kann, sollten Werbekampagnen veranstaltet werden.

Die vorstehend genannten Aspekte sowie die Bewirtschaftungsbedingungen des Fischereisektors machen es erforderlich, derartige Maßnahmen in einen Gemeinschaftsrahmen einzubeziehen und mit öffentlichen Mitteln zu unterstützen.

Um die Tätigkeit der beteiligten Unternehmen überwachen zu können, ist größtmögliche Transparenz zu gewährleisten.

Es ist vorzusehen, daß bestimmte Kriterien nach einem vereinfachten Verfahren geändert werden können, um sie optimal und so rasch wie möglich an die Entwicklung einer Situation anzupassen, die aufgrund regionaler oder sektoraler Eigenheiten stark schwanken kann.

Gemäß Artikel 155 Absatz 2 der Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals legt der Rat die gemeinschaftlichen Strukturmaßnahmen zugunsten des Fischereisektors auf den Kanarischen Inseln sowie Ceuta und Melilla fest. Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 4028/86 finden bereits die meisten Gemeinschaftsaktionen auf diese Gebiete Anwendung; daher ist auch die in dieser Verordnung vorgesehene Gemeinschaftsaktion auf diese Gebiete auszudehnen —

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 388 vom 30. 12. 1989, S. 1.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 4028/86 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 Absatz 1 erhalten die Buchstaben c) und f) folgende Fassung:

„c) Neuorientierung der Fischereitätigkeit durch Einführung von Versuchsfischereikampagnen, Verlagerung der Fangtätigkeit und Errichtung zeitlich begrenzter Unternehmensvereinigungen und gemischter Gesellschaften.

f) Erschließung neuer Absatzmärkte für Erzeugnisse, die von überschüssigen oder wenig genutzten Fischarten stammen, sowie für Erzeugnisse der Aquakultur, bei denen die rasche Entwicklung der Erzeugung Absatzschwierigkeiten auf dem Gemeinschaftsmarkt verursacht.“

2. Artikel 1 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die in Absatz 1 Buchstabe e) genannte Maßnahme muß sich in den Rahmen eines gemeinschaftlichen Förderkonzepts gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 4042/89 ⁽¹⁾ einfügen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 388 vom 30. 12. 1989, S. 1.“

3. Dem Artikel 1 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Auf Fahrzeuge der kleinen Küstenfischerei im Sinne des Artikels 2 finden nur die Titel I, II, III und VII Anwendung.“

4. Titel I erhält folgende Fassung:

„TITEL I

Mehrjährige Ausrichtungsprogramme und Gebietspläne“

5. Dem Artikel 2 werden folgende Absätze angefügt:

„(5) Im Sinne dieser Verordnung ist unter Gebietsplan ein Plan für den Sektor der kleinen Küstenfischerei zu verstehen, für die Fischereifahrzeuge benutzt werden, die zumindest folgende Merkmale aufweisen:

— Länge zwischen den Loten von weniger als 9 m bzw. weniger als 12 m bei Fischereifahrzeugen, die Schleppnetzfang betreiben können;

— Eintragung in die gemeinschaftliche Fischereifahrzeugkartei;

— Fangtätigkeit, die 60 % der Einkünfte des Fischers ausmacht, oder eine Fangtätigkeit von mindestens 100 Fangtagen im Jahr.

Dieser Plan umfaßt eine Reihe von Zielen sowie eine Aufstellung der zu ihrer Erreichung erforderlichen Maßnahmen und Mittel und ermöglicht eine umfassende, dauerhafte Neuorientierung der kleinen Küstenfischerei in einem oder mehreren Meeresgebieten eines Mitgliedstaats.

- (6) Der Plan
- betrifft den gesamten Sektor der kleinen Küstenfischerei des Mitgliedstaats,
 - steht im Einklang mit dem mehrjährigen Ausrichtungsprogramm des Mitgliedstaats und gewährleistet insbesondere, daß die geplanten Maßnahmen zugunsten der kleinen Küstenfischerei dem Ziel eines Abbaus der Gesamtkapazität der Fischereiflotte voll und ganz Rechnung tragen,
 - gilt für die Zeit vom 1. Januar 1991 bis zum 31. Dezember 1992,
 - enthält zumindest die in Anhang Ia aufgeführten Angaben.“
6. Dem Artikel 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:
- „(4) Die Mitgliedstaaten unterbreiten der Kommission spätestens am 31. Mai 1991 einen Gebietsplan.“
7. Dem Artikel 4 wird folgender Absatz 4 angefügt:
- „(4) Spätestens fünf Monate nach der Übermittlung eines jeden Gebietsplans entscheidet die Kommission insbesondere anhand der absehbaren Entwicklung der Fischereiressourcen, des Marktes für Fischereierzeugnisse und Erzeugnisse der Aquakultur sowie der Maßnahmen im Rahmen der gemeinsamen Fischereipolitik nach dem Verfahren des Artikels 47 über die Genehmigung der einzelnen Pläne.“
8. In Artikel 6 Absatz 2 erhalten die Buchstaben a) und b) folgende Fassung:
- „a) sich in den Rahmen eines von der Kommission genehmigten Programms gemäß Artikel 2 einfügen, wenn sie Fischereifahrzeuge betreffen, deren Länge zwischen den Loten 9 m oder mehr bzw. 12 m oder mehr bei Fischereifahrzeugen, die Schleppnetzfang betreiben können, beträgt, und sich in den Rahmen eines von der Kommission genehmigten Gebietsplans gemäß Artikel 2 einfügen, wenn sie Fischereifahrzeuge betreffen, deren Länge zwischen den Loten zwischen 5 und 9 m bzw. 12 m bei Fischereifahrzeugen, die Schleppnetzfang betreiben können, beträgt;
- b) Fischereifahrzeuge betreffen, deren Länge zwischen den Loten 5 m oder mehr beträgt.“
9. Artikel 8 Absatz 3 erhält folgende Fassung:
- „(3) Für die in Absatz 2 genannten Fischereifahrzeuge darf keine endgültige Stilllegungsprämie gemäß Artikel 22 gezahlt worden sein; auch dürfen diese Fischereifahrzeuge nicht im Rahmen einer gemischten Gesellschaft im Sinne des Artikels 21a endgültig in ein Drittland überführt worden sein.“
10. Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe b) erhält folgende Fassung:
- „b) sich in den Rahmen eines von der Kommission genehmigten Programms gemäß Artikel 2 einfügen, wenn sie Fischereifahrzeuge betreffen, deren Länge zwischen den Loten 9 m oder mehr bzw. 12 m oder mehr bei Fischereifahrzeugen, die Schleppnetzfang betreiben können, beträgt, und sich in den Rahmen eines von der Kommission genehmigten Gebietsplans gemäß Artikel 2 einfügen, wenn sie Fischereifahrzeuge betreffen, deren Länge zwischen den Loten weniger als 9 m bzw. weniger als 12 m bei Fischereifahrzeugen, die Schleppnetzfang betreiben können, beträgt.“
11. In Artikel 9 Absatz 3 erhalten die Buchstaben a) und c) folgende Fassung:
- „a) Fahrzeuge unter der Flagge eines Mitgliedstaats betreffen und in einem Hafen der Gemeinschaft registriert sind;
- c) von entsprechender Größenordnung sind und zuschufähige Investitionen in folgender Mindesthöhe umfassen:
- 3 000 ECU für Fischereifahrzeuge mit einer Länge zwischen den Loten von weniger als 5 m;
 - 5 000 ECU für Fischereifahrzeuge mit einer Länge zwischen den Loten zwischen 5 und 9 m bzw. 12 m bei Fischereifahrzeugen, die Schleppnetzfang betreiben können;
 - 12 000 ECU mit einer Länge zwischen den Loten von 9 m oder mehr und weniger als 12 m bei Fischereifahrzeugen, die keinen Schleppnetzfang betreiben können;
 - 25 000 ECU für Fischereifahrzeuge mit einer Länge zwischen den Loten von 12 m oder mehr.“
12. Artikel 13 erhält folgende Fassung:
- „Artikel 13
- Im Sinne dieses Titels gilt als ‚Versuchsfischereikampagne‘ jede gewerbsmäßige Fischereitätigkeit, die mit dem Ziel ausgeübt wird, die Wirtschaftlichkeit einer regelmäßigen und langfristigen Befischung der Fischbestände einzuschätzen, wenn dabei neuartige Techniken bzw. Fanggeräte zum Einsatz kommen oder bisher in der Gemeinschaft nicht genutzte Zonen oder Fischarten befischt werden.“
13. Artikel 14 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Die Kommission gewährt einen Gemeinschaftszuschuß für Vorhaben im Rahmen von Versuchsfischereikampagnen, die Fangeinsätze in folgenden Gewässern betreffen:
- a) in Gewässern, die unter die Hoheit oder Gerichtsbarkeit eines Mitgliedstaats fallen, sowie in an die Hoheitsgebiete der Mitgliedstaaten angrenzenden Gewässern, in denen keine Fischereivorschriften der Gemeinschaft Anwendung finden, oder
- b) in Gewässern, die unter die Hoheit oder Gerichtsbarkeit eines Drittlands fallen, mit dem die Gemeinschaft ein Fischereiabkommen geschlossen hat, sofern für das Vorhaben im Rahmen der gemeinsamen Fischereipolitik eine Beihilfe mit derselben Zweckbestimmung nicht gewährt werden kann, oder

- c) in Gewässern, die unter die Hoheit oder Gerichtsbarkeit eines Drittlands fallen, mit dem die Gemeinschaft kein Fischereiabkommen geschlossen hat, mit dem sie jedoch Beziehungen unterhält, oder
- d) in Gewässern, die nicht unter die Hoheit oder Gerichtsbarkeit eines Staats fallen, sofern die Versuchsfischereikampagnen nicht auf den Fang von Arten abstellen, die einer der Gemeinschaft zugeordneten Quote unterliegen.“
14. Dem Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe b) werden folgende Worte angefügt:
- „und eine Höchstdauer von 220 Tagen haben.“
15. Dem Artikel 14 Absatz 2 wird folgender Buchstabe e) angefügt:
- „e) ein Ziel verfolgen, das den regelmäßig von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 47 festgelegten Leitlinien insbesondere hinsichtlich der Fischereizonen, der Fischarten sowie der Fanggeräte und -techniken entspricht. Die Leitlinien kommen 30 Tage nach dem Zeitpunkt ihrer Festlegung zur Anwendung.“
16. Artikel 15 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Zuschuß gemäß Artikel 14 besteht in der Gewährung einer Förderungsprämie. Diese beläuft sich für ein einzelnes Vorhaben auf 40 v. H. der erstattungsfähigen Ausgaben der Kampagne. Die Beteiligung des betreffenden Mitgliedstaats muß zwischen 10 und 20 v. H. dieser Kosten betragen.“

17. Folgender Titel wird eingefügt:

„TITEL Va

Verlagerung der Fangtätigkeit

Artikel 17a

Im Sinne dieses Titels gilt als ‚Verlagerung der Fangtätigkeit‘ jede gewerbsmäßige Fischereitätigkeit, die in einem bestimmten Gebiet mit dem Ziel ausgeübt wird, Fischfang zur vorrangigen Versorgung des Gemeinschaftsmarkts auszuüben.

Artikel 17b

(1) Die Kommission gewährt einen Gemeinschaftszuschuß für Vorhaben zur Verlagerung der Fangtätigkeit, die den Fischfang in folgenden Gewässern betreffen:

- a) in Gewässern, die unter die Hoheit oder Gerichtsbarkeit eines Drittlands fallen, mit dem die Gemeinschaft kein Fischereiabkommen geschlossen hat, mit dem sie jedoch Beziehungen unterhält, oder
- b) in Gewässern, die unter die Hoheit oder Gerichtsbarkeit eines Drittlands fallen, mit dem die Gemeinschaft ein Fischereiabkommen geschlossen hat, sofern für das Vorhaben im Rahmen der gemeinsamen Fischereipolitik eine Beihilfe mit derselben Zweckbestimmung nicht gewährt werden kann, oder

- c) in Gewässern, die nicht unter die Hoheit oder Gerichtsbarkeit eines Staats fallen, wenn die Fangtätigkeit keine Arten betrifft, die einer der Gemeinschaft zugeordneten Quote unterliegen.

(2) Für den Zuschuß müssen die in Absatz 1 genannten Vorhaben ferner

- a) Fangensätze mit einer Mindestdauer von 60 Tagen pro Jahr und pro Fahrzeug und einer Höchstdauer von 220 Tagen betreffen, die in einer oder mehreren Fangreisen durchzuführen sind;
- b) Fischereifahrzeuge betreffen, deren Länge zwischen den Loten 12 m oder mehr beträgt, die technisch für die geplante Fangtätigkeit geeignet sind, natürlichen oder juristischen Personen der Gemeinschaft gehören, seit mehr als fünf Jahren in Betrieb sind, die Flagge eines Mitgliedstaats führen und in einem Hafen der Gemeinschaft registriert sind. Bei Fischereifahrzeugen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung in einem Hafen der Gemeinschaft registriert sind, ist eine Mindestbetriebszeit von fünf Jahren jedoch nicht erforderlich;
- c) ein Ziel verfolgen, das den regelmäßig von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 47 festgelegten Leitlinien insbesondere hinsichtlich der Fischereizonen, der Fischarten sowie der Fanggeräte und -techniken entspricht. Diese Leitlinien kommen 30 Tage nach dem Zeitpunkt ihrer Festlegung zur Anwendung;
- d) eine regelmäßige, ständige und wirtschaftliche Befischung der Bestände ermöglichen.

Artikel 17c

(1) Der Zuschuß gemäß Artikel 17b besteht in der Gewährung einer Verlagerungsprämie. Die Höhe der Verlagerungsprämie für ein einzelnes Vorhaben ist in Anhang VIII festgelegt. Voraussetzung für die Zahlung ist, daß der betreffende Mitgliedstaat eine Prämie zwischen 10 und 20 v. H. der Verlagerungsprämie zahlt.

(2) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel, in denen insbesondere die Möglichkeit sowie die Bedingungen für eine Auszahlung der Prämie in einzelnen Tranchen festgelegt sind, werden erforderlichenfalls von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 47 erlassen.

(3) Der für ein Verlagerungsvorhaben gewährte Gemeinschaftszuschuß darf nicht mit Gemeinschaftsbeihilfe kumuliert werden, die im Rahmen der gemeinsamen Fischereipolitik zu dem gleichen Zweck gewährt wird.

Artikel 17d

(1) Die Vorhaben gemäß Artikel 17b werden über den beteiligten Mitgliedstaat bzw. die beteiligten Mitgliedstaaten bei der Kommission eingereicht, nachdem der jeweilige Mitgliedstaat eine befürwortende Stellungnahme abgegeben hat.

(2) Binnen drei Monaten nach Einreichung eines Vorhabens entscheidet die Kommission über die Gewährung des Zuschusses gemäß Artikel 17c. Die Entscheidung wird den Begünstigten sowie dem betreffenden Mitgliedstaat bzw. den betreffenden Mitgliedstaaten mitgeteilt. Die anderen Mitgliedstaaten werden hiervon im Rahmen des Ausschusses unterrichtet.

Artikel 17e

(1) Für jedes Vorhaben, für das der Zuschuß gemäß Artikel 17c gewährt worden ist, wird der Kommission und dem betreffenden Mitgliedstaat bzw. den betreffenden Mitgliedstaaten nach Ablauf der Verlagerungskampagne von dem bzw. den Begünstigten ein Bericht übermittelt. Er enthält Angaben über:

- a) die Fischereitätigkeiten, insbesondere die angewandten Methoden und Techniken;
- b) die gefangenen Arten, die entsprechenden Fischereizonen und Erträge, die auf einer Karte mit einem Ein-Grad-Gitternetz eingezeichnet werden;
- c) die wirtschaftlichen Ergebnisse der Kampagne;
- d) jede weitere Information, die für die Gemeinschaft von Interesse ist.

(2) Die Kommission prüft diesen Bericht und stellt ihn dann den übrigen Mitgliedstaaten im Rahmen des Ausschusses zur Verfügung.

(3) Die Durchführungsbestimmungen, die insbesondere festlegen, welche Angaben die Vorhaben und der Bericht nach Absatz 1 enthalten müssen und in welcher Form diese einzureichen sind, werden von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 47 erlassen.“

18. In Artikel 18 wird der Ausdruck „im Fischereibereich“ gestrichen.

19. Artikel 19 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Zur Gewährung eines Zuschusses müssen die in Absatz 1 genannten Vorhaben außerdem

- a) Fischereifahrzeuge betreffen, deren Länge zwischen den Loten mehr als 12 m beträgt, die technisch für die geplante Fangtätigkeit geeignet sind, natürlichen oder juristischen Personen der Gemeinschaft gehören, seit mehr als fünf Jahren in Betrieb sind, die Flagge eines Mitgliedstaats führen und in einem Hafen der Gemeinschaft registriert sind. Bei Fischereifahrzeugen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung in einem Hafen der Gemeinschaft registriert sind, ist eine Mindestbetriebszeit von fünf Jahren jedoch nicht erforderlich;
- b) Fischereitätigkeiten von mindestens einem Jahr betreffen;
- c) ein Ziel verfolgen, das den regelmäßig von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 47 festgelegten Leitlinien insbesondere hinsichtlich der Fischereizonen, der Fischarten sowie der Fang-

geräte und -techniken entspricht. Diese Leitlinien kommen 30 Tage nach dem Zeitpunkt ihrer Festlegung zur Anwendung.“

20. Artikel 20 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Höhe der Kooperationsprämie ist in Anhang VIII festgelegt. Voraussetzung für die Zahlung ist, daß der betreffende Mitgliedstaat eine Prämie in Höhe von 10 bis 20 v. H. der Kooperationsprämie zahlt.“

21. Folgender Titel VIa wird eingefügt:

„TITEL VIa

Gemischte Gesellschaften

Artikel 21a

Gemischte Gesellschaften im Sinne dieses Titels sind alle privatrechtlichen Gesellschaften, an denen ein oder mehrere Reeder aus der Gemeinschaft sowie ein oder mehrere Partner aus einem Drittland, mit dem die Gemeinschaft Beziehungen unterhält, beteiligt und im Rahmen eines Gesellschaftsvertrags zusammengeschlossen sind; Zweck dieser Gesellschaften ist es, die der Hoheitsgewalt und/oder der Gerichtsbarkeit dieser Drittländer unterliegenden Fischereiresourcen im Hinblick auf eine prioritäre Versorgung des Gemeinschaftsmarkts zu nutzen und gegebenenfalls ihre Nutzung zu verbessern.

Artikel 21b

(1) Die Kommission gewährt einen Gemeinschaftszuschuß für Vorhaben gemischter Gesellschaften.

(2) Für einen Gemeinschaftszuschuß müssen die Vorhaben gemischter Gesellschaften Fischereifahrzeuge betreffen, deren Länge mehr als 12 m zwischen den Loten beträgt, die technisch für die geplante Fangtätigkeit geeignet sind, seit mehr als fünf Jahren in Betrieb sind, die Flagge eines Mitgliedstaats führen und in einem in der Gemeinschaft gelegenen Hafen registriert sind, die jedoch endgültig in ein Drittland überführt werden, das mit der gemischten Gesellschaft in Verbindung steht. Bei Fischereifahrzeugen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung in einem Hafen der Gemeinschaft registriert sind, ist eine Mindestbetriebszeit von fünf Jahren jedoch nicht erforderlich.

(3) Der Gemeinschaftszuschuß, der für Vorhaben gemischter Gesellschaften gewährt wird, darf nicht mit einer Gemeinschaftsbeihilfe kumuliert werden, die im Rahmen der gemeinsamen Fischereipolitik zu dem gleichen Zweck gewährt wird.

(4) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit die in Bruttoregistertonnen und in Maschinenleistung ausgedrückten Fangkapazitäten von Schiffen, die im Rahmen der in diesem Titel genannten gemischten Gesellschaften endgültig in ein Drittland überführt werden und für die ein Gemeinschaftszuschuß gewährt wird, nicht durch neue Schiffe

ersetzt werden, insbesondere dahin gehend, daß sie als einsatzfähige Kapazität in direkter oder indirekter Verbindung mit Schiffsneubauten verwendet würden.

Artikel 21c

(1) Der Gemeinschaftszuschuß gemäß Artikel 21b ist zur Deckung der finanziellen Beteiligung des Partners aus der Gemeinschaft bzw. der Partner aus der Gemeinschaft bestimmt und entspricht dem in der gemischten Gesellschaft investierten Kapital.

(2) Der Gemeinschaftszuschuß kann bestehen in

- a) einem Kapitalzuschuß, der in einer oder mehreren Zahlungen geleistet wird, und/oder
- b) einer Zinsvergütung für Darlehen einzelstaatlicher oder internationaler Finanzinstitute und/oder
- c) einer Kapitalbeteiligung an der Entwicklung von Fonds, aus denen Bürgschaften für Darlehen zugunsten der Schaffung der gemischten Gesellschaft gestellt werden können.

(3) Der Gemeinschaftszuschuß ist in Anhang VII festgesetzt. Voraussetzung für die Zahlung ist, daß der beteiligte Mitgliedstaat eine Prämie zwischen 20 und 50 v. H. des Gemeinschaftszuschusses zahlt.

(4) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel, in denen insbesondere die Kriterien der Vorrangigkeit sowie die Möglichkeiten und Modalitäten für die Zahlung des Gemeinschaftszuschusses festgelegt sind, werden erforderlichenfalls von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 47 erlassen.

Artikel 21d

(1) Die Vorhaben gemäß Artikel 21b werden über den betreffenden Mitgliedstaat bzw. die betreffenden Mitgliedstaaten bei der Kommission eingereicht, nachdem dieser bzw. diese eine befürwortende Stellungnahme abgegeben hat/haben.

(2) Binnen drei Monaten nach Einreichung eines Vorhabens entscheidet die Kommission über die Gewährung des Zuschusses gemäß Artikel 21c. Die Entscheidung wird den Begünstigten sowie dem betreffenden Mitgliedstaat bzw. den betreffenden Mitgliedstaaten mitgeteilt. Die anderen Mitgliedstaaten werden hiervon im Rahmen des Ausschusses unterrichtet.

(3) Für die Vorhaben, für die der Zuschuß gemäß Artikel 21b gewährt wurde, wird der Kommission und dem Mitgliedstaat in regelmäßigen zeitlichen Abständen von dem oder den Begünstigten ein Bericht über die Tätigkeit der gemischten Gesellschaft übermittelt. Die Kommission legt dem Ausschuß jährlich einen allgemeinen Bericht vor, in dem die Tätigkeit im Rahmen der Vorhaben, für die der Zuschuß gewährt wurde, beschrieben wird.

(4) Die Durchführungsbestimmungen, in denen vor allem die Angaben festgelegt werden, die der Bericht gemäß Absatz 3 enthalten muß, werden von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 47 erlassen.“

22. In Artikel 23 Absatz 2 erhalten die Buchstaben a) und d) folgende Fassung:

- „a) für Schiffe, die die Flagge eines Mitgliedstaats führen, in einem Hafen der Gemeinschaft registriert sind und deren Länge zwischen den Loten 12 m oder mehr beträgt,
- d) für einen zusätzlichen Stilllegungszeitraum von insgesamt höchstens 400 Tagen je Schiff.“

23. Artikel 24 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die endgültige Stilllegung gemäß Artikel 22 erfolgt durch

- a) Abwracken;
- b) endgültige Überführung in ein Drittland, vorausgesetzt, daß der Transfer nicht gegen die internationalen Regeln zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen verstößt, oder
- c) endgültige Verwendung in Gemeinschaftsgewässern zu anderen Zwecken als der Fischerei.

Bei Fischereifahrzeugen, deren Länge zwischen den Loten weniger als 9 m bzw. 12 m bei Fischereifahrzeugen, die Schleppnetzfang betreiben können, beträgt, kann die endgültige Stilllegung im Sinne dieses Artikels nur durch Abwracken vorgenommen werden.“

24. Artikel 24 Absatz 2 Buchstabe a) erhält folgende Fassung:

- „a) für Schiffe, die die Flagge eines Mitgliedstaats führen und in einem Hafen der Gemeinschaft registriert sind,“.

25. Artikel 26 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Im Rahmen der Entscheidungen gemäß Absatz 3 erstattet die Kommission den Mitgliedstaaten 50 v. H. der erstattungsfähigen Ausgaben. Besteht jedoch die endgültige Stilllegung in einer Abwrackung des Schiffs, so werden 70 v. H. der erstattungsfähigen Kosten im Rahmen der Entscheidungen nach Absatz 3 erstattet.“

26. Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe a) erhält folgende Fassung:

- „a) Sie müssen sich in ein gemeinschaftliches Förderkonzept im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 4042/89 einfügen,“.

27. Artikel 28 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die für einen Zuschuß berücksichtigten Investitionen werden vorrangig im Rahmen der mit der Verordnung (EWG) Nr. 4042/89 eingeführten gemeinsamen Maßnahme finanziert. Zu diesem Zweck gelten die Zuschußanträge für Vorhaben gemäß Artikel 27, die im Rahmen der vorliegenden Verordnung eingereicht werden, gleichzeitig als im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 4042/89 eingereicht.“

28. Artikel 29 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Kommission kann einen Zuschuß der Gemeinschaft für Vorhaben zur Förderung des Verbrauchs von Fischereierzeugnissen gewähren, die von überschüssigen oder wenig genutzten Arten stammen, sowie für Erzeugnisse der Aquakultur, bei denen die rasche Zunahme der Erzeugung Absatzschwierigkeiten bewirkt.“

29. Artikel 40 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Haushaltsbehörde setzt für jedes Haushaltsjahr die Beträge, die für die Durchführung der mit dieser Verordnung eingeführten Maßnahme für erforderlich gehalten werden, im Rahmen der geltenden finanziellen Vorausschau fest.“

30. Artikel 48 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) In Anwendung von Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 werden die in den Artikeln 17c und 20 sowie in den Anhängen IV, V und VII dieser Verordnung genannten Beträge in Ecu zu den landwirt-

schaftlichen Umrechnungskursen in Landeswährung umgerechnet, die am 1. Januar des Jahres gelten, in dem die Prämien gewährt werden.“

31. Artikel 50 erhält folgende Fassung:

„Artikel 50

Die Bestimmungen der vorliegenden Verordnung sind auf die Kanarischen Inseln sowie auf Ceuta und Melilla anwendbar. Sie gelten jedoch nur für Fischereifahrzeuge dieser Gebiete im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 1135/88 ⁽¹⁾.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 114 vom 2. 5. 1988, S. 1.“

Artikel 2

Die Anhänge II und V werden durch die nachstehenden Anhänge II und V ersetzt; die Anhänge Ia, VII und VIII werden hinzugefügt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 20. Dezember 1990.

Im Namen des Rates

Der Präsident

P. BUKMAN

ANHANG

„ANHANG Ia

MINDESTINHALT DER GEBIETSPLÄNE

- Definition der kleinen Küstenfischerei und der von den Gebietsplänen betroffenen Meereszonen;
- Bilanz der Maßnahmen der vorangegangenen drei bis fünf Jahre sowie Beschreibung der derzeitigen Lage auf dem Sektor der kleinen Küstenfischerei des betreffenden Mitgliedstaats, insbesondere durch
 - Beschreibung der Gesamtfangkapazität der kleinen Küstenfischerei,
 - Beschreibung der Gesamtfangkapazität der vom Plan erfaßten Fischereifahrzeuge der kleinen Küstenfischerei,
 - Erfassung bzw. Schätzung der anderen Flotten, die in den unter den Plan fallenden Fischereizonen operieren,
 - Schätzung der verfügbaren Fischbestände, insbesondere in den unter den Plan fallenden Fischereizonen;
- Feststellung des Bedarfs auf diesem Sektor sowie entsprechender Mittel und Maßnahmen, insbesondere durch
 - Feststellung der Stärken und Schwächen der betreffenden kleinen Küstenfischerei,
 - Schätzung der optimalen Fangkapazität der unter den Plan fallenden Flotte in den betreffenden Zonen (Kapazitätsziele),
 - Schätzung der Fangkapazitäten, die für Erneuerung, Umstellung bzw. Abwrackung in Frage kommen,
 - Schätzung der technischen Rechts- und Verwaltungsmaßnahmen sowie der für die Verwirklichung des Plans vorgesehenen Mittel;
- Herstellung von Beziehungen zwischen dem in Aussicht genommenen Plan und dem mehrjährigen Ausrichtungsprogramm;
- Vereinbarkeit mit den Gemeinschaftsrahmenprogrammen.“

„ANHANG II

GEMEINSCHAFTSZUSCHUSS UND FINANZIELLE BETEILIGUNG DER MITGLIEDSTAATEN FÜR DIE UMSTRUKTURIERUNG, ERNEUERUNG UND MODERNISIERUNG DER FANGFLOTTE

1. Fischereifahrzeuge mit einer Länge zwischen den Loten von weniger als 9 Metern bzw. von weniger als 12 Metern bei Fischereifahrzeugen, die Schleppnetzfang betreiben können:

Gebiete	Gemeinschaftszuschuß	Beteiligung der Mitgliedstaaten
Griechenland, Andalusien, Kanarische Inseln, Ceuta und Melilla, Galizien, Westschottland ⁽¹⁾ , Arrondissements Quimper und Lorient, Irland, Nordirland, Mezzogiorno, Portugal, französische überseeische Departements, Veneto und Mecklenburg-Vorpommern	35 %	zwischen 5 und 25 %
Übrige Gebiete	20 %	zwischen 5 und 25 %

2. Fischereifahrzeuge mit einer Länge zwischen den Loten von 9 Metern oder mehr bzw. von 12 Metern oder mehr bei Fischereifahrzeugen, die Schleppnetzfang betreiben können, und höchstens 33 Metern:

Gebiete	Gemeinschaftszuschuß	Beteiligung der Mitgliedstaaten
Griechenland, Andalusien, Kanarische Inseln, Ceuta und Melilla, Galizien, Westschottland ⁽¹⁾ , Arrondissements Quimper und Lorient, Irland, Nordirland, Mezzogiorno, Portugal, französische überseeische Departements, Veneto und Mecklenburg-Vorpommern	30 %	zwischen 5 und 25 %
Übrige Gebiete	15 %	zwischen 5 und 25 %

3. Fischereifahrzeuge mit einer Länge zwischen den Loten von mehr als 33 Metern:

Gebiete	Gemeinschaftszuschuß	Beteiligung der Mitgliedstaaten
Griechenland, Andalusien, Kanarische Inseln, Ceuta und Melilla, Galizien, Westschottland ⁽¹⁾ , Arrondissements Quimper und Lorient, Irland, Nordirland, Mezzogiorno, Portugal, französische überseeische Departements, Veneto und Mecklenburg-Vorpommern	20 %	zwischen 5 und 25 %
Übrige Gebiete	5 %	zwischen 5 und 25 %

⁽¹⁾ Unter ‚Westschottland‘ sind folgende Gebiete zu verstehen: Grafschaft Dumfries und Galloway, Western Isles, Orkney und Shetland sowie die Distrikte Caithness, Sutherland, Ross und Cromarty, Skye und Lochaber, Argyll und Bute, Cunninghame, Kyle und Carrick.*

„ANHANG V

ERSTATTUNGSFÄHIGKEIT DER AUSGABEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER GEWÄHRUNG DER PRÄMIE FÜR ENDGÜLTIGE STILLEGUNG

- A. Fischereifahrzeuge mit einer Länge zwischen den Loten von weniger als 9 Metern bzw. von weniger als 12 Metern bei Fischereifahrzeugen, die Schleppnetzfang betreiben können:

Fahrzeuge mit einer Tonnage (in BRT) von	Alter des Fahrzeugs	Erstattungsfähiger Betrag für Fahrzeuge, die zur Abwrackung bestimmt sind
weniger als 5 BRT	10—20 Jahre einschließlich	3 500 ECU/BRT + 7 500
	mehr als 20 Jahre	2 500 ECU/BRT + 5 000
5 und weniger als 10 BRT	10—20 Jahre einschließlich	3 000 ECU/BRT + 10 000
	mehr als 20 Jahre	2 250 ECU/BRT + 6 250
10 und weniger als 25 BRT	10—20 Jahre einschließlich	2 500 ECU/BRT + 15 000
	mehr als 20 Jahre	2 000 ECU/BRT + 8 750

- B. Fischereifahrzeuge mit einer Länge zwischen den Loten von 9 Metern oder mehr bzw. von 12 Metern oder mehr bei Fischereifahrzeugen, die Schleppnetzfang betreiben können:

Fahrzeuge mit einer Tonnage (in BRT) von	Alter des Fahrzeugs	Erstattungsfähiger Betrag für Fahrzeuge,	
		die zur Abwrackung bestimmt sind	die für andere Zwecke als den Fischfang bestimmt sind oder endgültig in ein Drittland überführt werden
weniger als 50 BRT	höchstens 10 Jahre		3 375 ECU/BRT + 18 750
	mehr als 10 Jahre und höchstens 20 Jahre	4 500 ECU/BRT + 25 000	2 812 ECU/BRT + 15 625
	mehr als 20 Jahre	3 500 ECU/BRT + 12 000	2 250 ECU/BRT + 12 500
ab 50 BRT und weniger als 100 BRT	höchstens 10 Jahre		3 000 ECU/BRT + 37 500
	mehr als 10 Jahre und höchstens 20 Jahre	4 000 ECU/BRT + 50 000	2 500 ECU/BRT + 31 250
	mehr als 20 Jahre	3 000 ECU/BRT + 37 500	2 000 ECU/BRT + 25 000
ab 100 BRT und weniger als 400 BRT	höchstens 10 Jahre		1 500 ECU/BRT + 187 500
	mehr als 10 Jahre und höchstens 20 Jahre	2 000 ECU/BRT + 250 000	1 250 ECU/BRT + 156 250
	mehr als 20 Jahre	1 500 ECU/BRT + 187 500	1 000 ECU/BRT + 125 000

Fahrzeuge mit einer Tonnage (in BRT) von	Alter des Fahrzeugs	Erstattungsfähiger Betrag für Fahrzeuge,	
		die zur Abwrackung bestimmt sind	die für andere Zwecke als den Fischfang bestimmt sind oder endgültig in ein Drittland überführt werden
ab 400 BRT und weniger als 3 500 BRT	höchstens 10 Jahre		750 ECU/BRT + 487 500
	mehr als 10 Jahre und höchstens 20 Jahre	1 000 ECU/BRT + 650 000	625 ECU/BRT + 406 250
	mehr als 20 Jahre	750 ECU/BRT + 487 500	500 ECU/BRT + 325 000
ab 3 500 BRT	höchstens 10 Jahre		600 ECU/BRT + 1 012 500
	mehr als 10 Jahre und höchstens 20 Jahre	800 ECU/BRT + 1 350 000	500 ECU/BRT + 843 750
	mehr als 20 Jahre	600 ECU/BRT + 1 012 500	400 ECU/BRT + 675 000*

„ANHANG VII

BETRAG DES GEMEINSCHAFTSZUSCHUSSES FÜR GEMEINSAME GESELLSCHAFTEN

Schiffskategorie (BRT)	Alter des Fahrzeugs (¹)	Betrag je Fahrzeug
Weniger als 100 BRT	höchstens 10 Jahre	6 000 ECU/BRT + 75 000
	mehr als 10 Jahre und höchstens 20 Jahre	4 000 ECU/BRT + 50 000
	mehr als 20 Jahre	3 000 ECU/BRT + 37 500
Mindestens 100 BRT und weniger als 400 BRT	höchstens 10 Jahre	3 000 ECU/BRT + 375 000
	mehr als 10 Jahre und höchstens 20 Jahre	2 000 ECU/BRT + 250 000
	mehr als 20 Jahre	1 500 ECU/BRT + 187 500
Mindestens 400 BRT und weniger als 3 500 BRT	höchstens 10 Jahre	1 500 ECU/BRT + 975 000
	mehr als 10 Jahre und höchstens 20 Jahre	1 000 ECU/BRT + 650 000
	mehr als 20 Jahre	750 ECU/BRT + 487 500
Mindestens 3 500 BRT	höchstens 10 Jahre	1 200 ECU/BRT + 2 025 000
	mehr als 10 Jahre und höchstens 20 Jahre	800 ECU/BRT + 1 350 000
	mehr als 20 Jahre	600 ECU/BRT + 1 012 500

(¹) Die Feststellung des Alters des Fahrzeugs erfolgt zum Tag der Einreichung des Antrags bei der zuständigen nationalen Behörde.“

„ANHANG VIII

HÖHE DER VERLAGERUNGSPRÄMIE UND DER KOOPERATIONSPRÄMIE

Schiffstonnage (ausgedrückt in Bruttoregistertonnen)	Betrag der Verlagerungsprämie/Kooperationsprämie je Fahrzeug (ECU/Tag)
Weniger als 25 BRT	81
25 bis weniger als 50 BRT	163
50 bis weniger als 70 BRT	227
70 bis weniger als 100 BRT	358
100 bis weniger als 200 BRT	650
200 bis weniger als 300 BRT	1 073
300 bis weniger als 500 BRT	1 430
500 bis weniger als 1 000 BRT	1 820
1 000 bis weniger als 1 500 BRT	2 405
1 500 bis weniger als 2 000 BRT	2 925
2 000 bis weniger als 2 500 BRT	3 250
2 500 bis weniger als 3 000 BRT	3 705
3 000 BRT und mehr	4 225*

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS DES RATES

vom 13. Dezember 1990

über die in den technischen Harmonisierungsrichtlinien zu verwendenden Module für die verschiedenen Phasen der Konformitätsbewertungsverfahren

(90/683/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100a,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament ⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Rat hat am 21. Dezember 1989 die Entschließung über ein globales Konzept für die Konformitätsbewertung ⁽⁴⁾ verabschiedet.

Die Bereitstellung harmonisierter Instrumente der Konformitätsbewertung sowie die Annahme eines gemeinsamen Grundprinzips für ihre Anwendung sind dazu geeignet, die Verabschiedung künftiger technischer Harmonisierungsrichtlinien über das Inverkehrbringen von Industrieerzeugnissen zu erleichtern und so die Vollendung des Binnenmarktes bis zum 31. Dezember 1992 zu fördern.

Diese Instrumente sollen sicherstellen, daß die Produkte den in den technischen Harmonisierungsrichtlinien festgelegten grundlegenden Anforderungen entsprechen, um insbesondere den Gesundheitsschutz und die Sicherheit der Benutzer und Verbraucher zu gewährleisten.

Diese Konformität soll ohne Festlegung von die Hersteller unnötig belastenden Vorschriften und durch eindeutige und verständliche Verfahren erreicht werden.

Eine begrenzte Flexibilität sollte bei der Anwendung zusätzlicher Module oder Variationen in den Modulen

eingeführt werden, wenn die besonderen Bedingungen in einem bestimmten Sektor oder bei einer bestimmten Richtlinie dies erfordern. Diese Flexibilität darf jedoch nicht so weit gehen, daß das Ziel dieses Beschlusses unterlaufen wird, und sie darf nur mit ausdrücklicher Begründung Anwendung finden —

BESCHLIESST:

Einzigster Artikel

Die in den technischen Harmonisierungsrichtlinien über das Inverkehrbringen von Industrieerzeugnissen anzuwendenden Verfahren für die Konformitätsbewertung werden unter den im Anhang zu diesem Beschluß aufgeführten Modulen und nach den in diesem Beschluß festgelegten Kriterien und den im Anhang enthaltenen allgemeinen Leitlinien ausgewählt. Diese Verfahren dürfen nur dann von den Modulen abweichen, wenn die besonderen Umstände in einem bestimmten Sektor oder bei einer bestimmten Richtlinie dies erfordern. Diese Abweichungen von den Modulen dürfen nur begrenzt sein und müssen in der entsprechenden Richtlinie ausdrücklich begründet werden. Die Kommission berichtet regelmäßig über die Anwendung dieses Beschlusses sowie darüber, ob die Konformitätsbewertungsverfahren zufriedenstellend wirken oder geändert werden müssen.

Geschehen zu Brüssel am 13. Dezember 1990.

Im Namen des Rates

Der Präsident

P. ROMITA

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 231 vom 8. 9. 1989, S. 3.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 149 vom 18. 6. 1990, S. 162, und Beschluß vom 21. November 1990 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽³⁾ ABl. Nr. C 112 vom 7. 5. 1990, S. 4.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. C 10 vom 16. 1. 1990, S. 1.

ANHANG

KONFORMITÄTBEWERTUNGSVERFAHREN IN TECHNISCHEN
HARMONISIERUNGSRICHTLINIEN

I. ALLGEMEINE LEITLINIEN

Die wichtigsten Leitlinien für die Anwendung von Konformitätsbewertungsverfahren in technischen Harmonisierungsrichtlinien lauten folgendermaßen:

- a) Hauptziel eines Konformitätsbewertungsverfahrens ist es, die Behörden in die Lage zu versetzen, sich zu vergewissern, daß die in den Verkehr gebrachten Produkte insbesondere in bezug auf den Gesundheitsschutz und die Sicherheit der Benutzer und Verbraucher den Anforderungen der Richtlinien gerecht werden.
- b) Die Konformitätsbewertung kann in Module unterteilt werden, die sich auf die Produktentwurfs- oder die Produktfertigungsstufe beziehen.
- c) In der Regel sollte ein Produkt auf beiden Stufen kontrolliert werden. Bei positiven Ergebnissen kann es anschließend in den Verkehr gebracht werden (*).
- d) Es gibt mehrere Module, die auf die beiden Stufen unterschiedlich angewandt werden können. In den Richtlinien muß festgelegt werden, unter welchen Möglichkeiten der Rat wählen kann, um gegenüber den Behörden das geforderte hohe Maß an Sicherheit für das jeweilige Produkt bzw. den betreffenden Produktionssektor zu gewährleisten.
- e) Bei Festlegung der Wahlmöglichkeiten für den Hersteller muß in den Richtlinien insbesondere folgendes berücksichtigt werden: Eignung der Module für die Produktart, Art der Gefahren, wirtschaftliche Infrastruktur des Sektors (z. B. Existenz oder Nichtexistenz neutraler Stellen), Produktionsweise und -umfang usw. Die berücksichtigten Faktoren müssen in diesen Richtlinien ausdrücklich genannt werden.
- f) Bei der Festlegung der möglichen Module für ein Produkt oder einen Produktionssektor in den Richtlinien muß versucht werden, dem Hersteller so viele Wahlmöglichkeiten zu lassen, wie mit der Gewährleistung der Erfüllung der Anforderungen zu vereinbaren ist.
In den Richtlinien müssen die Kriterien festgelegt werden, nach denen die Hersteller unter den in den Richtlinien niedergelegten Modulen die für ihre Produktion geeignetsten Module wählen.
- g) Es sollte vermieden werden, in den Richtlinien unnötigerweise Module vorzuschreiben, die im Verhältnis zu den Zielen der betreffenden Richtlinie zu große Belastungen bedeuten.
- h) Den benannten Stellen sollte empfohlen werden, die Module so anzuwenden, daß für die Unternehmen kein unnützer Aufwand entsteht. Zum Zwecke der einheitlichen technischen Anwendung der Module sorgt die Kommission im Benehmen mit den Mitgliedstaaten für eine enge Zusammenarbeit zwischen den benannten Stellen.
- i) Zum Schutz der Hersteller soll den benannten Stellen nur die technische Dokumentation übermittelt werden, die ausschließlich zur Bewertung der Konformität notwendig ist. Vertrauliche Informationen müssen rechtlich geschützt sein.
- j) Wenn die Richtlinien dem Hersteller die Verwendung von Modulen auf der Grundlage von Qualitätssicherungstechniken gestatten, so muß dieser auch die Möglichkeit haben, eine Kombination von Modulen unter Verzicht auf die Qualitätssicherung zu verwenden und umgekehrt, es sei denn, daß zur Erfüllung der von den Richtlinien festgelegten Anforderungen ausschließlich die eine oder die andere Methode angewendet werden muß.
- k) Für die Anwendung der Module teilen die Mitgliedstaaten in eigener Verantwortung die ihrer Gerichtsbarkeit unterstehenden Stellen mit, die sie unter den technisch kompetenten Stellen ausgewählt haben, die die Anforderungen der Richtlinien erfüllen. Diese Verantwortung bringt für die Mitgliedstaaten die Verpflichtung mit sich, sich davon zu überzeugen, daß die benannten Stellen ständig über die von den Richtlinien verlangte technische Kompetenz verfügen und die zuständigen einzelstaatlichen Behörden über die Erfüllung ihrer Aufgaben auf dem laufenden halten. Macht ein Mitgliedstaat die Benennung einer Stelle rückgängig, so trifft er die geeigneten Maßnahmen, damit eine andere benannte Stelle die Dossiers übernimmt, um die Kontinuität zu gewährleisten.
- l) Was die Konformitätsbewertung betrifft, so unterliegt die Weitergabe von Aufträgen bestimmten Bedingungen, die folgendes garantieren müssen:
 - die Kompetenz der Einrichtung, die den Untervertrag erhält, unter Einhaltung der Normen der Reihe EN 45000, und die Fähigkeit des Mitgliedstaats, der die den Unterauftrag vergebende Stelle benannt hat, eine wirksame Kontrolle der Einhaltung der Normen zu garantieren;

(*) Insbesondere für diesen Passus könnten die Einzelrichtlinien unterschiedliche Bestimmungen vorsehen.

- die Fähigkeit der benannten Stelle, die Verantwortung für die im Rahmen des Untervertrags durchgeführten Arbeiten wirksam zu übernehmen.
- m) Bei benannten Stellen, die ihre Übereinstimmung mit den harmonisierten Normen (Reihe EN 45000) durch eine Akkreditierungsbescheinigung oder durch andere Unterlagen nachweisen können, wird davon ausgegangen, daß sie die Anforderungen der Richtlinien erfüllen. Mitgliedstaaten, die Stellen benannt haben, die ihre Übereinstimmung mit den harmonisierten Normen (Reihe EN 45000) nicht nachweisen können, können ersucht werden, der Kommission die entsprechenden Nachweise vorzulegen, aufgrund deren die Benennung erfolgte.
- n) Die Kommission veröffentlicht im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* eine Liste der benannten Stellen, die laufend auf den neuesten Stand gebracht wird.

II. MODULE FÜR DIE KONFORMITÄTBEWERTUNG

Erläuterungen

In Einzelrichtlinien kann vorgeschrieben werden, daß das CE-Zeichen auf der Verpackung oder den Begleitunterlagen statt auf dem Produkt selbst angebracht werden kann.

Die Konformitätserklärung oder -bescheinigung (je nachdem, welches Papier in der betreffenden Richtlinie genannt ist) gilt entweder für ein einzelnes oder für mehrere Produkte und wird den Produkten entweder beigefügt oder vom Hersteller aufbewahrt. Wie im Einzelfall vorzugehen ist, wird in der betreffenden Richtlinie angegeben.

Wird auf einen Artikel verwiesen, so bezieht sich dies auf die Standardabsätze des Anhangs II B der Entschließung des Rates vom 7. Mai 1985 (ABl. Nr. C 136 vom 4. 6. 1985, S. 1), die Standardartikel der auf dem neuen Konzept basierenden Richtlinien geworden sind.

Im Rahmen von INSIS ist vorgesehen, die DV-gestützte Übermittlung der Bescheinigungen und sonstigen Dokumente der benannten Stellen weiterzuentwickeln.

In Einzelrichtlinien können die Module A, C und H durch weitere, in den Feldern der Module angegebene Abschnitte mit zusätzlichen Bestimmungen ergänzt werden.

Das Modul C ist in Verbindung mit Modul B (EG-Baumusterprüfung) zu verwenden. Die Module D, E und F werden normalerweise ebenfalls in Verbindung mit Modul B verwendet; in Sonderfällen (beispielsweise bei sehr einfachem Entwurf und einfacher Bauweise der Produkte) können sie allerdings auch einzeln verwendet werden.

Modul A (Interne Fertigungskontrolle)

1. Dieses Modul beschreibt das Verfahren, bei dem der Hersteller oder sein in der Gemeinschaft ansässiger Bevollmächtigter, der die Verpflichtungen nach Nummer 2 erfüllt, sicherstellt und erklärt, daß die betreffenden Produkte die für sie geltenden Anforderungen der Richtlinie erfüllen. Der Hersteller bringt an jedem Produkt das CE-Zeichen an und stellt eine Konformitätserklärung aus.
2. Der Hersteller erstellt die unter Nummer 3 beschriebenen technischen Unterlagen; er oder sein in der Gemeinschaft ansässiger Bevollmächtigter halten sie mindestens zehn Jahre lang (*) nach Herstellung des letzten Produkts zur Einsichtnahme durch die nationalen Behörden bereit.
Sind weder der Hersteller noch sein Bevollmächtigter in der Gemeinschaft ansässig, so fällt diese Verpflichtung zur Bereithaltung der technischen Unterlagen der Person zu, die für das Inverkehrbringen des Produkts auf dem Gemeinschaftsmarkt verantwortlich ist.
3. Die technischen Unterlagen müssen eine Bewertung der Übereinstimmung des Produkts mit den Anforderungen der Richtlinie ermöglichen. Sie müssen in dem für diese Bewertung erforderlichen Maße Entwurf, Fertigung und Funktionsweise des Produkts abdecken. (**)

(*) In den Einzelrichtlinien kann dieser Zeitraum geändert werden.

(**) Der Inhalt der technischen Unterlagen muß in jeder einzelnen Richtlinie entsprechend den betreffenden Produkten festgelegt werden. Soweit dies für die Bewertung erforderlich ist, müssen die Unterlagen beispielsweise folgendes enthalten:

- eine allgemeine Beschreibung des Produkts,
- Entwürfe, Fertigungszeichnungen und -pläne von Bauteilen, Montage-Untergruppen, Schaltkreisen usw.,
- Beschreibungen und Erläuterungen, die zum Verständnis der genannten Zeichnungen und Pläne sowie der Funktionsweise des Produkts erforderlich sind,
- eine Liste der in Artikel 5 genannten, ganz oder teilweise angewandten Normen sowie eine Beschreibung der zur Erfüllung der grundlegenden Anforderungen der Richtlinie gewählten Lösungen, soweit die in Artikel 5 genannten Normen nicht angewandt worden sind,
- die Ergebnisse der Konstruktionsberechnungen, Prüfungen usw.,
- Prüfberichte.

4. Der Hersteller oder sein Bevollmächtigter bewahrt zusammen mit den technischen Unterlagen eine Kopie der Konformitätserklärung auf.
5. Der Hersteller trifft alle erforderlichen Maßnahmen, damit das Fertigungsverfahren die Übereinstimmung der Produkte mit den in Nummer 2 genannten technischen Unterlagen und mit den für sie geltenden Anforderungen der Richtlinie gewährleistet.

Modul A a

Dieses Modul entspricht dem Modul A, ergänzt durch folgende Zusatzbestimmungen:

Für jedes Produkt werden vom Hersteller oder auf dessen Rechnung (*) ein oder mehrere besondere Aspekte des Produkts einer oder mehreren Prüfungen unterzogen. Diese Prüfungen werden unter der Verantwortlichkeit einer vom Hersteller gewählten benannten Stelle durchgeführt.

Der Hersteller bringt unter der Verantwortlichkeit der benannten Stelle deren Zeichen während des Fertigungsprozesses an.

(*) Wird diese Wahlmöglichkeit in einer Einzelrichtlinie vorgesehen, so sind die betreffenden Produkte und die durchzuführenden Prüfungen näher angegeben.

oder:

Eine vom Hersteller gewählte benannte Stelle führt in willkürlichen Abständen stichprobenartige Produktprüfungen durch oder läßt diese durchführen. Eine von der benannten Stelle vor Ort entnommene geeignete Probe der Fertigprodukte wird untersucht. Ferner werden geeignete Prüfungen nach der oder den in Artikel 5 genannten einschlägigen Normen oder gleichwertige Prüfungen durchgeführt, um die Übereinstimmung der Produkte mit den Anforderungen der betreffenden Richtlinie zu prüfen. Stimmen eines oder mehrere der geprüften Produkte nicht mit diesen überein, so trifft die benannte Stelle geeignete Maßnahmen.

Bei der Prüfung des Produkts ist folgendes zu beachten:

(Hier sind entsprechende Angaben zu machen, z.B. die statistische Methode, der Stichprobenplan mit den funktionspezifischen Besonderheiten usw.)

Der Hersteller bringt unter der Verantwortlichkeit der benannten Stelle deren Zeichen während des Fertigungsprozesses an.

Modul B (EG-Baumusterprüfung)

1. Dieses Modul beschreibt den Teil des Verfahrens, bei dem eine benannte Stelle prüft und bestätigt, daß ein für die betreffende Produktion repräsentatives Muster den Vorschriften der einschlägigen Richtlinie entspricht.
2. Der Antrag auf EG-Baumusterprüfung ist vom Hersteller oder seinem in der Gemeinschaft ansässigen Bevollmächtigten bei einer benannten Stelle seiner Wahl einzureichen.

Der Antrag muß folgendes enthalten:

- Namen und Anschrift des Herstellers und, wenn der Antrag vom Bevollmächtigten eingereicht wird, auch dessen Namen und Anschrift,
- eine schriftliche Erklärung, daß derselbe Antrag bei keiner anderen benannten Stelle eingereicht worden ist,
- die technischen Unterlagen laut Nummer 3.

Der Antragsteller stellt der benannten Stelle ein für die betreffende Produktion repräsentatives Muster (im folgenden als „Baumuster“ (*) bezeichnet) zur Verfügung. Die benannte Stelle kann weitere Muster verlangen, wenn sie diese für die Durchführung des Prüfungsprogramms benötigt.

(*) Ein Baumuster kann mehrere Produktvarianten umfassen, sofern die Unterschiede zwischen den Varianten die verlangte Sicherheit und sonstige geforderte Leistungsmerkmale des Produkts nicht beeinträchtigen.

3. Die technischen Unterlagen müssen eine Bewertung der Übereinstimmung des Produkts mit den Anforderungen der Richtlinie ermöglichen. Sie müssen in dem für diese Bewertung erforderlichen Maße Entwurf, Fertigungs- und Funktionsweise des Produkts abdecken (*).
4. Die benannte Stelle
 - 4.1. prüft die technischen Unterlagen, überprüft, ob das Baumuster in Übereinstimmung mit den technischen Unterlagen hergestellt wurde, und stellt fest, welche Bauteile nach den einschlägigen Bestimmungen der in Artikel 5 genannten Normen und welche nicht nach diesen Normen entworfen wurden;
 - 4.2. führt die entsprechenden Untersuchungen und erforderlichen Prüfungen durch oder läßt sie durchführen, um festzustellen, ob die vom Hersteller gewählten Lösungen die grundlegenden Anforderungen der Richtlinie erfüllen, sofern die in Artikel 5 genannten Normen nicht angewandt wurden;
 - 4.3. führt die entsprechenden Untersuchungen und erforderlichen Prüfungen durch oder läßt sie durchführen, um festzustellen, ob die einschlägigen Normen richtig angewandt wurden, sofern der Hersteller sich dafür entschieden hat, diese anzuwenden;
 - 4.4. vereinbart mit dem Antragsteller den Ort, an dem die Untersuchungen und erforderlichen Prüfungen durchgeführt werden sollen.
5. Entspricht das Baumuster den Bestimmungen der Richtlinie, so stellt die benannte Stelle dem Antragsteller eine EG-Baumusterprüfbescheinigung aus. Die Bescheinigung enthält Name und Anschrift des Herstellers, Ergebnisse der Prüfung, etwaige Bedingungen für die Gültigkeit der Bescheinigung und die für die Identifizierung des zugelassenen Baumusters erforderlichen Angaben (**).

Eine Liste der wichtigen technischen Unterlagen wird der Bescheinigung beigelegt und in einer Kopie von der benannten Stelle aufbewahrt.

Lehnt die benannte Stelle es ab, dem Hersteller eine EG-Baumusterprüfbescheinigung auszustellen, so gibt sie dafür eine ausführliche Begründung.

Es ist ein Einspruchsverfahren vorzusehen.

6. Der Antragsteller unterrichtet die benannte Stelle, der die technischen Unterlagen zur EG-Baumusterbescheinigung vorliegen, über alle Änderungen an dem zugelassenen Produkt, die einer neuen Zulassung bedürfen, soweit diese Änderungen die Übereinstimmung mit den grundlegenden Anforderungen oder den vorgeschriebenen Bedingungen für die Benutzung des Produkts beeinträchtigen können. Diese neue Zulassung wird in Form einer Ergänzung der ursprünglichen EG-Baumusterprüfbescheinigung erteilt.
7. Jede benannte Stelle macht den übrigen benannten Stellen einschlägige Angaben über die EG-Baumusterprüfbescheinigungen und die ausgestellten bzw. zurückgezogenen Ergänzungen (***) .
8. Die übrigen benannten Stellen können Kopien der EG-Baumusterprüfbescheinigungen und/oder der Ergänzungen erhalten. Die Anhänge der Bescheinigungen werden für die übrigen benannten Stellen zur Verfügung gehalten.
9. Der Hersteller oder sein Bevollmächtigter bewahrt zusammen mit den technischen Unterlagen eine Kopie der EG-Baumusterprüfbescheinigung und ihrer Ergänzungen mindestens zehn Jahre lang nach Herstellung des letzten Produkts (****) auf.

Sind weder der Hersteller noch sein Bevollmächtigter in der Gemeinschaft ansässig, so fällt diese Verpflichtung zur Bereithaltung der technischen Unterlagen der Person zu, die für das Inverkehrbringen des Produkts auf dem Gemeinschaftsmarkt verantwortlich ist.

(*) Der Inhalt der technischen Unterlagen muß in jeder einzelnen Richtlinie entsprechend der Komplexität der betreffenden Produkte festgelegt werden. Soweit dies für die Bewertung erforderlich ist, müssen die Unterlagen beispielsweise folgendes enthalten:

- eine allgemeine Beschreibung des Baumusters,
- Entwürfe, Fertigungszeichnungen und -pläne von Bauteilen, Montage-Untergruppen, Schaltkreisen usw.,
- Beschreibungen und Erläuterungen, die zum Verständnis der genannten Zeichnungen und Pläne sowie der Funktionsweise des Produkts erforderlich sind,
- eine Liste der in Artikel 5 genannten, ganz oder teilweise angewandten Normen sowie eine Beschreibung der zur Erfüllung der grundlegenden Anforderungen gewählten Lösungen, soweit die in Artikel 5 genannten Normen nicht angewandt worden sind,
- die Ergebnisse der Konstruktionsberechnungen, Prüfungen usw.,
- Prüfberichte.

(**) In den Einzelrichtlinien kann die Geltungsdauer der Bescheinigung festgelegt werden.

(***) Insbesondere für diesen Passus könnten die Einzelrichtlinien unterschiedliche Bestimmungen vorsehen.

(****) In den Einzelrichtlinien kann dieser Zeitraum geändert werden.

Modul C (Konformität mit der Bauart)

1. Dieses Modul beschreibt den Teil des Verfahrens, bei dem der Hersteller oder sein in der Gemeinschaft ansässiger Bevollmächtigter sicherstellt und erklärt, daß die betreffenden Produkte der in der EG-Baumusterprüfbescheinigung beschriebenen Bauart entsprechen und die Anforderungen der für sie geltenden Richtlinie erfüllen. Der Hersteller bringt an jedem Produkt das CE-Zeichen an und stellt eine Konformitätserklärung aus.
2. Der Hersteller trifft alle erforderlichen Maßnahmen, damit der Fertigungsprozeß die Übereinstimmung der hergestellten Produkte mit der in der EG-Baumusterprüfbescheinigung beschriebenen Bauart und mit den für sie geltenden Anforderungen der Richtlinie gewährleistet.
3. Der Hersteller oder sein Bevollmächtigter bewahrt eine Kopie der Konformitätserklärung mindestens zehn Jahre lang nach Herstellung des letzten Produkts (*) auf.

Sind weder der Hersteller noch sein Bevollmächtigter in der Gemeinschaft ansässig, so fällt diese Verpflichtung zur Bereithaltung der technischen Unterlagen der Person zu, die für das Inverkehrbringen des Produkts auf dem Gemeinschaftsmarkt verantwortlich ist.

Eventuelle Zusatzbestimmungen:

Für jedes Produkt werden vom Hersteller oder auf dessen Rechnung (*) ein oder mehrere besondere Aspekte des Produkts einer oder mehreren Prüfungen unterzogen. Diese Prüfungen werden unter der Verantwortlichkeit einer vom Hersteller gewählten benannten Stelle durchgeführt.

Der Hersteller bringt unter der Verantwortlichkeit der benannten Stelle deren Zeichen während des Fertigungsprozesses an.

(*) Wird diese Wahlmöglichkeit in einer Einzelrichtlinie vorgesehen, so sind die betreffenden Produkte und die durchzuführenden Prüfungen näher anzugeben.

oder:

Eine vom Hersteller gewählte benannte Stelle führt in willkürlichen Abständen stichprobenartige Produktprüfungen durch oder läßt diese durchführen. Eine von der benannten Stelle vor Ort entnommene geeignete Probe der Fertigungsprodukte wird untersucht. Ferner werden geeignete Prüfungen nach der oder den in Artikel 5 genannten einschlägigen Normen oder gleichwertige Prüfungen durchgeführt, um die Übereinstimmung der Produkte mit den Anforderungen der betreffenden Richtlinie zu prüfen. Stimmen eines oder mehrere der geprüften Produkte nicht mit diesen überein, so trifft die benannte Stelle geeignete Maßnahmen.

Bei der Überprüfung des Produkts ist folgendes zu beachten:

(Hier sind entsprechende Angaben zu machen, z.B. die statistische Methode, der Stichprobenplan mit den funktionsspezifischen Besonderheiten usw.)

Der Hersteller bringt unter der Verantwortlichkeit der benannten Stelle deren Zeichen während des Fertigungsprozesses an.

Modul D () (Qualitätssicherung Produktion)**

1. Dieses Modul beschreibt das Verfahren, bei dem der Hersteller, der die Verpflichtungen nach Nummer 2 erfüllt, sicherstellt und erklärt, daß die betreffenden Produkte (der in der EG-Baumusterprüfbescheinigung beschriebenen Bauart entsprechen und) die für sie geltenden Anforderungen der Richtlinie erfüllen. Der Hersteller bringt an jedem Produkt das CE-Zeichen an und stellt eine Konformitätserklärung aus. Dem CE-Zeichen wird das Zeichen der benannten Stelle hinzugefügt, die für die EG-Überwachung gemäß Nummer 4 zuständig ist.
2. Der Hersteller unterhält ein zugelassenes Qualitätssicherungssystem für Herstellung, Endabnahme und Prüfung gemäß Nummer 3 und unterliegt der Überwachung gemäß Nummer 4.

(*) In den Einzelrichtlinien kann dieser Zeitraum geändert werden.

(**) Bei Verwendung dieses Moduls ohne Modul B

- müssen die Nummern 2 und 3 des Moduls A zwischen den Nummern 1 und 2 dieses Moduls ergänzend eingefügt werden, damit die Vorschrift für technische Unterlagen aufgenommen wird;
- ist der Text in Klammern zu streichen.

3. Qualitätssicherungssystem

- 3.1. Der Hersteller beantragt bei einer benannten Stelle seiner Wahl die Bewertung seines Qualitätssicherungssystems für die betreffenden Produkte.

Der Antrag enthält folgendes:

- alle einschlägigen Angaben über die vorgesehene Produktkategorie;
- die Unterlagen über das Qualitätssicherungssystem;
- gegebenenfalls die technischen Unterlagen über das zugelassene Baumuster und eine Kopie der EG-Baumusterprüfbescheinigung.

- 3.2. Das Qualitätssicherungssystem muß die Übereinstimmung der Produkte (mit der in der EG-Baumusterprüfbescheinigung beschriebenen Bauart und) mit den für sie geltenden Anforderungen der Richtlinie gewährleisten.

Alle vom Hersteller berücksichtigten Grundlagen, Anforderungen und Vorschriften sind systematisch und ordnungsgemäß in Form schriftlicher Maßnahmen, Verfahren und Anweisungen zusammenzustellen. Diese Unterlagen über das Qualitätssicherungssystem sollen sicherstellen, daß die Qualitätssicherungsprogramme, -pläne, -handbücher und -berichte einheitlich ausgelegt werden.

Sie müssen insbesondere eine angemessene Beschreibung folgender Punkte enthalten:

- Qualitätsziele sowie organisatorischer Aufbau, Zuständigkeiten und Befugnisse des Managements in bezug auf die Produktqualität;
- Fertigungsverfahren, Qualitätskontroll- und Qualitätssicherungstechniken und andere systematische Maßnahmen;
- Untersuchungen und Prüfungen, die vor, während und nach der Herstellung durchgeführt werden (mit Angabe ihrer Häufigkeit);
- Qualitätssicherungsunterlagen wie Kontrollberichte, Prüf- und Eichdaten, Berichte über die Qualifikation der in diesem Bereich beschäftigten Mitarbeiter usw.;
- Mittel, mit denen die Verwirklichung der angestrebten Produktqualität und die wirksame Arbeitsweise des Qualitätssicherungssystems überwacht werden können.

- 3.3. Die benannte Stelle bewertet das Qualitätssicherungssystem, um festzustellen, ob es die in Nummer 3.2 genannten Anforderungen erfüllt. Bei Qualitätssicherungssystemen, die die entsprechende harmonisierte Norm anwenden (*), wird von der Erfüllung dieser Anforderungen ausgegangen.

Mindestens ein Mitglied des Bewertungsteams soll über Erfahrungen mit der Bewertung der betreffenden Produkttechnik verfügen. Das Bewertungsverfahren umfaßt auch eine Kontrollbesichtigung des Herstellerwerks.

Die Entscheidung wird dem Hersteller mitgeteilt. Die Mitteilung enthält die Ergebnisse der Prüfung und eine Begründung der Entscheidung.

- 3.4. Der Hersteller verpflichtet sich, die Verpflichtungen aus dem Qualitätssicherungssystem in seiner zugelassenen Form zu erfüllen und dafür zu sorgen, daß es stets sachgemäß und effizient funktioniert.

Der Hersteller oder sein Bevollmächtigter unterrichtet die benannte Stelle, die das Qualitätssicherungssystem zugelassen hat, über alle geplanten Aktualisierungen des Qualitätssicherungssystems.

Die benannte Stelle prüft die geplanten Änderungen und entscheidet, ob das geänderte Qualitätssicherungssystem noch den in Nummer 3.2 genannten Anforderungen entspricht oder ob eine erneute Bewertung erforderlich ist.

Sie teilt ihre Entscheidung dem Hersteller mit. Die Mitteilung enthält die Ergebnisse der Prüfung und eine Begründung der Entscheidung.

4. Überwachung unter der Verantwortlichkeit der benannten Stelle

- 4.1. Die Überwachung soll gewährleisten, daß der Hersteller die Verpflichtungen aus dem zugelassenen Qualitätssicherungssystem vorschriftsmäßig erfüllt.
- 4.2. Der Hersteller gewährt der benannten Stelle zu Inspektionszwecken Zugang zu den Herstellungs-, Abnahme-, Prüf- und Lagereinrichtungen und stellt ihr alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung. Hierzu gehören insbesondere
- Unterlagen über das Qualitätssicherungssystem;
 - Qualitätsberichte, wie Prüfberichte, Prüfdaten, Eichdaten, Berichte über die Qualifikation der in diesem Bereich beschäftigten Mitarbeiter usw.

(*) Dies ist die Norm EN 29002, die bei Bedarf ergänzt wird, um den Besonderheiten der Produkte, für die sie gilt, Rechnung zu tragen.

- 4.3. Die benannte Stelle führt regelmäßig (*) Nachprüfungen durch, um sicherzustellen, daß der Hersteller das Qualitätssicherungssystem aufrechterhält und anwendet, und übergibt ihm einen Bericht über die Nachprüfungen.
- 4.4. Darüber hinaus kann die benannte Stelle dem Hersteller unangemeldete Besuche abstatten. Während dieser Besuche kann sie erforderlichenfalls Prüfungen zur Kontrolle des ordnungsgemäßen Funktionierens des Qualitätssicherungssystems durchführen oder durchführen lassen. Die benannte Stelle stellt dem Hersteller einen Bericht über den Besuch und im Falle einer Prüfung einen Prüfbericht zur Verfügung.
5. Der Hersteller hält mindestens zehn Jahre (**) lang nach Herstellung des letzten Produkts folgende Unterlagen für die einzelstaatlichen Behörden zur Verfügung:
 - die Unterlagen gemäß Nummer 3.1 Absatz 2 zweiter Gedankenstrich;
 - die Aktualisierungen gemäß Nummer 3.4 Absatz 2;
 - die Entscheidungen und Berichte der benannten Stelle gemäß Nummer 3.4 Absatz 4, Nummer 4.3 und Nummer 4.4.
6. Jede benannte Stelle teilt den anderen benannten Stellen die einschlägigen Angaben über die ausgestellten bzw. zurückgezogenen Zulassungen für Qualitätssicherungssysteme mit (***)).

Modul E (****) (Qualitätssicherung Produkt)

1. Dieses Modul beschreibt das Verfahren, bei dem der Hersteller, der die Verpflichtungen nach Nummer 2 erfüllt, sicherstellt und erklärt, daß die betreffenden Produkte (der in der EG-Baumusterprüfbescheinigung beschriebenen Bauart entsprechen und) die für sie geltenden Anforderungen der Richtlinie erfüllen. Der Hersteller bringt an jedem Produkt das CE-Zeichen an und stellt eine Konformitätserklärung aus. Dem CE-Zeichen wird das Zeichen der benannten Stelle hinzugefügt, die für die EG-Überwachung gemäß Nummer 4 zuständig ist.
2. Der Hersteller unterhält ein zugelassenes Qualitätssicherungssystem für Endabnahme und Prüfung gemäß Nummer 3 und unterliegt der Überwachung gemäß Nummer 4.
3. *Qualitätssicherungssystem*
 - 3.1. Der Hersteller beantragt bei einer benannten Stelle seiner Wahl die Bewertung seines Qualitätssicherungssystems für die betreffenden Produkte.
Der Antrag enthält folgendes:
 - alle einschlägigen Angaben über die vorgesehene Produktkategorie;
 - die Unterlagen über das Qualitätssicherungssystem;
 - gegebenenfalls die technischen Unterlagen über das zugelassene Baumuster und eine Kopie der EG-Baumusterprüfbescheinigung.
 - 3.2. Im Rahmen des Qualitätssicherungssystems wird jedes Produkt geprüft. Es werden Prüfungen gemäß den in Artikel 5 genannten Normen oder gleichwertige Prüfungen durchgeführt, um die Übereinstimmung mit den maßgeblichen Anforderungen der Richtlinie zu gewährleisten. Alle vom Hersteller berücksichtigten Grundlagen, Anforderungen und Vorschriften sind systematisch und ordnungsgemäß in Form schriftlicher Maßnahmen, Verfahren und Anweisungen zusammenzustellen. Diese Unterlagen über das Qualitätssicherungssystem sollen sicherstellen, daß die Qualitätssicherungsprogramme, -pläne, -handbücher und -berichte einheitlich ausgelegt werden.
Sie müssen insbesondere eine angemessene Beschreibung folgender Punkte enthalten:
 - Qualitätsziele sowie organisatorischer Aufbau, Zuständigkeiten und Befugnisse des Managements in bezug auf die Produktqualität;
 - nach der Herstellung durchgeführte Untersuchungen und Prüfungen;
 - Mittel, mit denen die wirksame Arbeitsweise des Qualitätssicherungssystems überwacht wird;
 - Qualitätsberichte wie Prüfberichte, Prüfdaten, Eichdaten, Berichte über die Qualifikation der in diesem Bereich beschäftigten Mitarbeiter usw.

(*) Die Zeitabstände können in Einzelrichtlinien festgelegt werden.

(**) In den Einzelrichtlinien kann dieser Zeitraum geändert werden.

(***) Insbesondere für diesen Passus könnten die Einzelrichtlinien unterschiedliche Bestimmungen vorsehen.

(****) Bei Verwendung dieses Moduls ohne Modul B

- müssen die Nummern 2 und 3 des Moduls A zwischen den Nummern 1 und 2 dieses Moduls ergänzend eingefügt werden, damit die Vorschrift für die technischen Unterlagen aufgenommen wird;
- ist der Text in Klammern zu streichen.

- 3.3. Die benannte Stelle bewertet das Qualitätssicherungssystem, um festzustellen, ob es die in Nummer 3.2 genannten Anforderungen erfüllt. Bei Qualitätssicherungssystemen, die die entsprechende harmonisierte Norm anwenden (*), wird von der Erfüllung dieser Anforderungen ausgegangen.
- Mindestens ein Mitglied des Bewertungsteams soll über Erfahrungen mit der Bewertung der betreffenden Produkttechnik verfügen. Das Bewertungsverfahren umfaßt auch einen Besuch des Herstellerwerks.
- Die Entscheidung wird dem Hersteller mitgeteilt. Die Mitteilung enthält die Ergebnisse der Prüfung und eine Begründung der Entscheidung.
- 3.4. Der Hersteller verpflichtet sich, die Verpflichtungen aus dem zugelassenen Qualitätssicherungssystem zu erfüllen und dieses so aufrechtzuerhalten, daß es angemessen und wirksam bleibt.
- Der Hersteller oder sein Bevollmächtigter unterrichtet die benannte Stelle, die das Qualitätssicherungssystem zugelassen hat, laufend über alle geplanten Aktualisierungen des Qualitätssicherungssystems.
- Die benannte Stelle prüft die geplanten Änderungen und entscheidet, ob das geänderte Qualitätssicherungssystem den in Nummer 3.2 genannten Anforderungen noch entspricht oder ob eine erneute Bewertung erforderlich ist.
- Sie teilt ihre Entscheidung dem Hersteller mit. Die Mitteilung enthält die Ergebnisse der Prüfung und eine Begründung der Entscheidung.
4. *Überwachung unter der Verantwortung der benannten Stelle*
- 4.1. Die Überwachung soll gewährleisten, daß der Hersteller die Verpflichtungen aus dem zugelassenen Qualitätssicherungssystem vorschriftsmäßig erfüllt.
- 4.2. Der Hersteller gewährt der benannten Stelle zu Inspektionszwecken Zugang zu den Abnahme-, Prüf- und Lagereinrichtungen und stellt ihr alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung. Hierzu gehören insbesondere
- Unterlagen über das Qualitätssicherungssystem;
 - technische Unterlagen;
 - die Qualitätsberichte, wie Prüfberichte, Prüfdaten, Eichdaten, Berichte über die Qualifikation der in diesem Bereich beschäftigten Mitarbeiter usw.
- 4.3. Die benannte Stelle führt regelmäßig (**) Audits durch, um sicherzustellen, daß der Hersteller das Qualitätssicherungssystem aufrechterhält und anwendet, und übergibt ihm einen Bericht über das Qualitätsaudit.
- 4.4. Darüber hinaus kann die benannte Stelle dem Hersteller unangemeldete Besuche abstatten. Bei diesen Besuchen kann sie bei Bedarf Prüfungen zur Kontrolle des ordnungsgemäßen Funktionierens des Qualitätssicherungssystems vornehmen oder vornehmen lassen. Sie stellt dem Hersteller einen Bericht über den Besuch und im Falle einer Prüfung einen Prüfbericht zur Verfügung.
5. Der Hersteller hält mindestens zehn Jahre (***) lang nach Herstellung des letzten Produkts folgende Unterlagen für die einzelstaatlichen Behörden zur Verfügung:
- die Unterlagen gemäß Nummer 3.1 Absatz 2 dritter Gedankenstrich;
 - die Aktualisierungen gemäß Nummer 3.4 Absatz 2;
 - die Entscheidungen und Berichte der benannten Stelle gemäß Nummer 3.4 Absatz 4, Nummer 4.3 und Nummer 4.4.
6. Jede benannte Stelle teilt den anderen benannten Stellen die einschlägigen Angaben über die ausgestellten bzw. zurückgezogenen Zulassungen für Qualitätssicherungssysteme mit (****).

Modul F (****) (Prüfung der Produkte)

1. Dieses Modul beschreibt das Verfahren, bei dem der Hersteller oder sein in der Gemeinschaft ansässiger Bevollmächtigter gewährleistet und erklärt, daß die betreffenden Produkte, auf die die Bestimmungen nach Nummer 3 angewendet wurden, (der in der EG-Baumusterprüfbescheinigung beschriebenen Bauart entsprechen und) die für sie geltenden Anforderungen der Richtlinie erfüllen.

(*) Dies ist die Norm EN 29003, die bei Bedarf ergänzt wird, um den Besonderheiten der Produkte, für die sie gilt, Rechnung zu tragen.

(**) Die Zeitabstände können in Einzelrichtlinien festgelegt werden.

(***) In den Einzelrichtlinien kann dieser Zeitraum geändert werden.

(****) Insbesondere für diesen Passus könnten die Einzelrichtlinien unterschiedliche Bestimmungen vorsehen.

(*****) Wird dieses Modul ohne Modul B angewandt, so gilt folgendes:

- Zwischen den Nummern 1 und 2 werden zur Ergänzung die Nummern 2 und 3 des Moduls A eingefügt, um die Notwendigkeit technischer Unterlagen einzuführen.
- Der Text in Klammern entfällt.

2. Der Hersteller trifft alle erforderlichen Maßnahmen, damit der Fertigungsprozeß die Übereinstimmung der Produkte (mit der in der EG-Baumusterprüfbescheinigung beschriebenen Bauart und) mit den für sie geltenden Anforderungen der Richtlinie gewährleistet. Er bringt an jedem Produkt das CE-Zeichen an und stellt eine Konformitätserklärung aus.
3. Die benannte Stelle nimmt die entsprechenden Prüfungen und Versuche je nach Wahl des Herstellers (*) entweder durch Kontrolle und Erprobung jedes einzelnen Produkts gemäß Nummer 4 oder durch Kontrolle und Erprobung der Produkte auf statistischer Grundlage nach Nummer 5 vor, um die Übereinstimmung des Produkts mit den Anforderungen der Richtlinie zu überprüfen.
- 3a) Der Hersteller oder sein in der Gemeinschaft ansässiger Bevollmächtigter bewahrt nach dem letzten Fertigungsdatum des Produkts mindestens zehn Jahre lang (**) eine Kopie der Konformitätserklärung auf.
4. *Kontrolle und Erprobung jedes einzelnen Produkts*
 - 4.1. Alle Produkte werden einzeln geprüft und dabei entsprechenden Prüfungen, wie sie in den in Artikel 5 genannten Normen vorgesehen sind, oder gleichwertigen Prüfungen unterzogen, um ihre Übereinstimmung (mit der in der EG-Baumusterprüfbescheinigung beschriebenen Bauart und) mit den einschlägigen Anforderungen der Richtlinie zu überprüfen.
 - 4.2. Die benannte Stelle bringt an jedem zugelassenen Produkt ihr Zeichen an oder läßt dieses anbringen und stellt eine Konformitätsbescheinigung über die vorgenommenen Prüfungen aus.
 - 4.3. Der Hersteller oder sein Bevollmächtigter muß auf Verlangen die Konformitätsbescheinigungen der benannten Stelle vorlegen können.
5. *Statistische Kontrolle*
 - 5.1. Der Hersteller legt seine Produkte in einheitlichen Losen vor und trifft alle erforderlichen Maßnahmen, damit der Herstellungsprozeß die Einheitlichkeit aller produzierten Lose gewährleistet.
 - 5.2. Alle Produkte sind in einheitlichen Losen für die Prüfung bereitzuhalten. Jedem Los wird ein beliebiges Probestück entnommen. Die Probestücke werden einzeln geprüft und dabei entsprechenden Prüfungen, wie sie in den in Artikel 5 genannten Normen vorgesehen sind, oder gleichwertigen Prüfungen unterzogen, um ihre Übereinstimmung mit den einschlägigen Anforderungen der Richtlinie zu überprüfen und zu entscheiden, ob das Los akzeptiert oder abgelehnt werden soll.
 - 5.3. Bei dem statistischen Verfahren sind folgende Punkte zu berücksichtigen:
(Hier sind die entsprechenden Angaben einzutragen, z. B. die anzuwendende statistische Methode, der Stichprobenplan mit den funktionspezifischen Besonderheiten usw.)
 - 5.4. Wird ein Los akzeptiert, so bringt die benannte Stelle ihr Zeichen an jedem Produkt an oder läßt es anbringen und stellt eine Konformitätsbescheinigung über die vorgenommenen Prüfungen aus. Alle Produkte aus dem Los mit Ausnahme derjenigen, bei denen keine Übereinstimmung festgestellt wurde, können in den Verkehr gebracht werden.

Wird ein Los abgelehnt, so trifft die benannte Stelle geeignete Maßnahmen, um zu verhindern, daß das Los in den Verkehr gebracht wird. Bei gehäufte Ablehnung von Losen kann die statistische Kontrolle ausgesetzt werden.

Der Hersteller kann unter der Verantwortung der benannten Stelle das Zeichen dieser Stelle während des Herstellungsprozesses anbringen.
 - 5.5. Der Hersteller oder sein Bevollmächtigter muß auf Verlangen die Konformitätsbescheinigungen der benannten Stelle vorlegen können.

Modul G (Einzelprüfung)

1. Dieses Modul beschreibt das Verfahren, bei dem der Hersteller sicherstellt und erklärt, daß das betreffende Produkt, für das die Bescheinigung nach Nummer 2 ausgestellt wurde, die einschlägigen Anforderungen der Richtlinie erfüllt. Der Hersteller bringt das CE-Zeichen an dem Produkt an und stellt eine Konformitätserklärung aus.
2. Die benannte Stelle untersucht das Produkt und unterzieht es dabei entsprechenden Prüfungen gemäß den in Artikel 5 genannten Normen oder gleichwertigen Prüfungen, um seine Übereinstimmung mit den einschlägigen Anforderungen der Richtlinie zu überprüfen.

(*) In Einzelrichtlinien können die Auswahlmöglichkeiten des Herstellers eingeschränkt werden.

(**) Diese Frist kann in Einzelrichtlinien geändert werden.

Die benannte Stelle bringt ihr Zeichen an dem zugelassenen Produkt an oder läßt dieses anbringen und stellt eine Konformitätsbescheinigung über die durchgeführten Prüfungen aus.

3. Zweck der technischen Unterlagen ist es, die Bewertung der Übereinstimmung mit den Anforderungen der Richtlinie sowie das Verständnis der Konzeption, der Herstellung und der Funktionsweise des Produkts zu ermöglichen (*).

Modul H (Umfassende Qualitätssicherung)

1. Dieses Modul beschreibt das Verfahren, bei dem der Hersteller, der die Verpflichtungen nach Absatz 2 erfüllt, sicherstellt und erklärt, daß die betreffenden Produkte die für die geltenden Anforderungen der Richtlinie erfüllen. Der Hersteller bringt an jedem Produkt das CE-Zeichen an und stellt eine Konformitätserklärung aus. Dem CE-Zeichen wird das Zeichen der für die Überwachung gemäß Nummer 4 zuständigen benannten Stelle hinzugefügt.
2. Der Hersteller unterhält ein zugelassenes Qualitätssicherungssystem für Entwurf, Herstellung sowie Endabnahme und Prüfung nach Nummer 3 und unterliegt der Überwachung nach Nummer 4.
3. *Qualitätssicherungssystem*

- 3.1. Der Hersteller beantragt bei einer benannten Stelle die Bewertung seines Qualitätssicherungssystems.

Der Antrag enthält folgendes:

- alle einschlägigen Angaben über die vorgesehene Produktkategorie;
- die Unterlagen über das Qualitätssicherungssystem.

- 3.2. Das Qualitätssicherungssystem muß die Übereinstimmung der Produkte mit den für sie geltenden Anforderungen der Richtlinie gewährleisten.

Alle vom Hersteller berücksichtigten Grundlagen, Anforderungen und Vorschriften sind systematisch und ordnungsgemäß in Form schriftlicher Maßnahmen, Verfahren und Anweisungen zusammenzustellen. Diese Unterlagen über das Qualitätssicherungssystem sollen sicherstellen, daß die Qualitätssicherungsgrundsätze und -verfahren wie z. B. Qualitätssicherungsprogramme, -pläne, -handbücher und -berichte einheitlich ausgelegt werden.

Sie müssen insbesondere eine angemessene Beschreibung folgender Punkte enthalten:

- Qualitätsziele sowie organisatorischer Aufbau, Zuständigkeiten und Befugnisse des Managements in bezug auf Entwurf und Produktqualität;
- technische Konstruktionsspezifikationen, einschließlich der angewandten Normen, sowie — wenn die in Artikel 5 genannten Normen nicht vollständig angewendet wurden — die Mittel, mit denen gewährleistet werden soll, daß die einschlägigen grundlegenden Anforderungen der Richtlinie erfüllt werden;
- Techniken zur Kontrolle und Prüfung des Entwicklungsergebnisses, Verfahren und systematische Maßnahmen, die bei der Entwicklung der zur betreffenden Produktkategorie gehörenden Produkte angewandt werden;
- entsprechende Fertigungs-, Qualitätskontrolle- und Qualitätssicherungstechniken, angewandte Verfahren und systematische Maßnahmen;
- vor, während und nach der Herstellung durchgeführte Untersuchungen und Prüfungen unter Angabe ihrer Häufigkeit;
- Qualitätssicherungsunterlagen wie Kontrollberichte, Prüf- und Eichdaten, Berichte über die Qualifikation der in diesem Bereich beschäftigten Mitarbeiter usw.;
- Mittel, mit denen die Erreichung der geforderten Entwurfs- und Produktqualität sowie die wirksame Arbeitsweise des Qualitätssicherungssystems überwacht werden.

(*) Der Inhalt der technischen Unterlagen muß in jeder einzelnen Richtlinie entsprechend den betreffenden Erzeugnissen festgelegt werden. Soweit dies für die Bewertung relevant ist, müssen die Unterlagen beispielsweise folgendes enthalten:

- eine allgemeine Beschreibung des Produkttyps;
- Entwürfe, Fertigungszeichnungen und -pläne von Bauteilen, Baugruppen, Schaltkreise usw.;
- Beschreibungen und Erläuterungen, die zum Verständnis der genannten Zeichnungen und Pläne sowie der Funktionsweise des Produkts erforderlich sind;
- eine Liste der in Artikel 5 genannten, ganz oder teilweise angewandten Normen sowie eine Beschreibung der zur Erfüllung der grundlegenden Anforderungen gewählten Lösungen, soweit die in Artikel 5 genannten Normen nicht angewandt worden sind;
- die Ergebnisse der Konstruktionsberechnungen, Prüfungen usw.;
- Prüfberichte.

- 3.3. Die benannte Stelle bewertet das Qualitätssicherungssystem, um festzustellen, ob es die in Nummer 3.2 genannten Anforderungen erfüllt. Bei Qualitätssicherungssystemen, die die entsprechende harmonisierte Norm anwenden (*), wird von der Erfüllung dieser Anforderungen ausgegangen.

Mindestens ein Mitglied des Bewertungsteams soll über Erfahrungen in der Bewertung der betreffenden Produkttechnik verfügen. Das Bewertungsverfahren umfaßt auch eine Besichtigung des Herstellerwerkes.

Die Entscheidung wird dem Hersteller mitgeteilt. Die Mitteilung enthält die Ergebnisse der Prüfung und eine Begründung der Entscheidung.

- 3.4. Der Hersteller verpflichtet sich, die Verpflichtungen aus dem Qualitätssicherungssystem in seiner zugelassenen Form zu erfüllen und dafür zu sorgen, daß es stets sachgemäß und effizient funktioniert.

Der Hersteller oder sein bevollmächtigter Vertreter unterrichtet die benannte Stelle, die das Qualitätssicherungssystem zugelassen hat, laufend über alle geplanten Aktualisierungen des Qualitätssicherungssystems.

Die benannte Stelle prüft die geplanten Änderungen und entscheidet, ob das geänderte Qualitätssicherungssystem noch den in Nummer 3.2 genannten Anforderungen entspricht oder ob eine erneute Bewertung erforderlich ist.

Sie teilt ihre Entscheidung dem Hersteller mit. Die Mitteilung enthält die Ergebnisse der Prüfung und eine Begründung der Entscheidung.

4. EG-Überwachung unter der Verantwortung der benannten Stelle

- 4.1. Die EG-Überwachung soll gewährleisten, daß der Hersteller die Verpflichtungen aus dem zugelassenen Qualitätssicherungssystem vorschriftsmäßig erfüllt.

- 4.2. Der Hersteller gewährt der benannten Stelle zu Inspektionszwecken Zugang zu den Entwicklungs-, Herstellungs-, Abnahme-, Prüf- und Lagereinrichtungen und stellt ihr alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung. Hierzu gehören insbesondere

- Unterlagen über das Qualitätssicherungssystem;
- die vom Qualitätssicherungssystem für den Entwicklungsbereich vorgesehenen Qualitätsberichte wie Ergebnisse von Analysen, Berechnungen, Prüfungen usw.;
- die vom Qualitätssicherungssystem für den Fertigungsbereich vorgesehenen Qualitätsberichte wie Prüfberichte, Prüfdaten, Eichdaten, Berichte über die Qualifikation der in diesem Bereich beschäftigten Mitarbeiter usw.

- 4.3. Die benannte Stelle führt regelmäßig (**) Audits durch, um sicherzustellen, daß der Hersteller das Qualitätssicherungssystem aufrechterhält und anwendet, und übergibt ihm einen Bericht über das Qualitätsaudit.

- 4.4. Darüber hinaus kann die benannte Stelle beim Hersteller unangemeldete Besichtigungen durchführen. Hierbei kann sie Prüfungen durchführen oder durchführen lassen, um erforderlichenfalls das einwandfreie Funktionieren des Qualitätssicherungssystems zu überprüfen. Die benannte Stelle stellt dem Hersteller einen Bericht über die Besichtigung und gegebenenfalls über die Prüfungen aus.

5. Der Hersteller hält für die nationalen Behörden mindestens zehn Jahre lang (***) nach der Fertigung des letzten Produkts folgende Unterlagen bereit:

- die Dokumentation gemäß Nummer 3.1 Absatz 2 zweiter Gedankenstrich;
- die Änderungen gemäß Nummer 3.4 Absatz 2;
- die Entscheidungen und Berichte der benannten Stelle gemäß Nummer 3.4 letzter Absatz sowie Nummern 4.3 und 4.4.

6. Jede benannte Stelle teilt den anderen benannten Stellen die einschlägigen Angaben über die ausgestellten oder zurückgezogenen Zulassungen für Qualitätssicherungssysteme mit (****).

(*) Dies ist die Norm EN 29001, die bei Bedarf ergänzt wird, um den Besonderheiten der Produkte, für die sie gilt, Rechnung zu tragen.

(**) Die Zeitabstände können in Einzelrichtlinien festgelegt werden.

(***) In den Einzelrichtlinien kann ein anderer Zeitraum festgelegt werden.

(****) In den Einzelrichtlinien können insbesondere abweichende Bestimmungen vorgesehen werden.

Eventuelle Zusatzbestimmungen:

Entwurfsprüfung:

1. Der Hersteller beantragt bei einer benannten Stelle die Prüfung des Entwurfs.
2. Aus dem Antrag müssen Auslegung, Herstellungs- und Funktionsweise des Produkts ersichtlich sein; der Antrag muß eine Bewertung der Übereinstimmung mit den Anforderungen der Richtlinie ermöglichen.

Er muß folgendes umfassen:
 - die zugrunde gelegten technischen Entwurfsspezifikationen, einschließlich der Normen;
 - die erforderlichen Nachweise für ihre Eignung, insbesondere dann, wenn die in Artikel 5 genannten Normen nicht vollständig angewandt wurden. Dieser Nachweis schließt die Ergebnisse von Prüfungen ein, die in geeigneten Laboratorien des Herstellers oder in seinem Auftrag durchgeführt wurden.
3. Die benannte Stelle prüft den Antrag und stellt dem Antragsteller eine EG-Entwurfsprüfbescheinigung aus, wenn der Entwurf die einschlägigen Vorschriften der Richtlinie erfüllt. Die Bescheinigung enthält die Ergebnisse der Prüfung, Bedingungen für ihre Gültigkeit, die für die Identifizierung der zugelassenen Konstruktion erforderlichen Angaben und gegebenenfalls eine Beschreibung der Funktionsweise des Produkts.
4. Der Antragsteller hält die benannte Stelle, die die EG-Entwurfsprüfbescheinigung ausgestellt hat, über Änderungen an dem zugelassenen Entwurf auf dem laufenden. Änderungen am zugelassenen Entwurf bedürfen einer zusätzlichen Zulassung seitens der benannten Stelle, die die EG-Entwurfsprüfbescheinigung ausgestellt hat, soweit diese Änderungen die Übereinstimmung mit den grundlegenden Anforderungen der Richtlinie oder den vorgeschriebenen Bedingungen für die Benutzung des Produkts beeinträchtigen können. Diese zusätzliche Zulassung wird in Form einer Ergänzung der EG-Entwurfsprüfbescheinigung erstellt.
5. Jede benannte Stelle übermittelt den anderen benannten Stellen einschlägige Angaben über
 - die ausgestellten EG-Entwurfsprüfbescheinigungen und Ergänzungen;
 - die zurückgezogenen EG-Entwurfsprüfbescheinigungen und Ergänzungen (*).

(*) In den Einzelrichtlinien können insbesondere abweichende Bestimmungen vorgesehen werden.

KONFORMITÄTSBEWERTUNGSVERFAHREN IM RAHMEN DES GEMEINSCHAFTSRECHTS

<p>A. (Interne Fertigungskontrolle)</p> <p>Hersteller</p> <ul style="list-style-type: none"> — hält technische Unterlagen zur Verfügung der einzelstaatlichen Behörden <p>A. a</p> <p>Einschaltung der benannten Stelle</p>	<p>B. (Baumusterprüfung)</p> <p>Hersteller unterbreitet der benannten Stelle</p> <ul style="list-style-type: none"> — technische Unterlagen — Baumuster <p>Benannte Stelle</p> <ul style="list-style-type: none"> — prüft Konformität mit grundlegenden Anforderungen — führt ggf. Prüfungen durch — stellt Baumusterprüfbescheinigungen aus 	<p>G. (Einzelprüfung)</p> <p>Hersteller</p> <ul style="list-style-type: none"> — legt technische Unterlagen vor 	<p>H. (umfassende QS)</p> <p>EN 29001</p> <p>Hersteller</p> <ul style="list-style-type: none"> — unterhält zugelassenes QS-System für Produktentwürfe <p>Benannte Stelle</p> <ul style="list-style-type: none"> — kontrolliert QS-System — prüft Konformität der Entwürfe (1) — stellt Entwurfsprüfbescheinigungen aus (1)
<p>A.</p> <p>Hersteller</p> <ul style="list-style-type: none"> — erklärt Konformität mit grundlegenden Anforderungen — bringt CE-Zeichen an <p>A. a</p> <p>Benannte Stelle</p> <ul style="list-style-type: none"> — prüft bestimmte Aspekte des Produkts (1) — führt Stichproben durch (1) 	<p>C. (Konformität mit Bauart)</p> <p>Hersteller</p> <ul style="list-style-type: none"> — erklärt Konformität mit zugelassener Bauart — bringt CE-Zeichen an <p>Benannte Stelle</p> <ul style="list-style-type: none"> — prüft bestimmte Aspekte des Produkts (1) — führt Stichproben durch (1) 	<p>D. (QS-Produktion)</p> <p>EN 29002</p> <p>Hersteller</p> <ul style="list-style-type: none"> — unterhält zugelassenes QS-System für Produktion und Prüfung — erklärt Konformität mit zugelassener Bauart — bringt CE-Zeichen an <p>Benannte Stelle</p> <ul style="list-style-type: none"> — erkennt QS-System an — überwacht QS-System 	<p>E. (QS-Produkte)</p> <p>EN 29003</p> <p>Hersteller</p> <ul style="list-style-type: none"> — unterhält zugelassenes QS-System für Überwachung und Prüfung — erklärt Konformität mit zugelassener Bauart bzw. grundlegenden Anforderungen — bringt CE-Zeichen an <p>Benannte Stelle</p> <ul style="list-style-type: none"> — erkennt QS-System an — überwacht QS-System
<p>F. (Prüfung bei Produkten)</p> <p>Hersteller</p> <ul style="list-style-type: none"> — erklärt Konformität mit zugelassener Bauart bzw. grundlegenden Anforderungen — bringt CE-Zeichen an <p>Benannte Stelle</p> <ul style="list-style-type: none"> — prüft Konformität — stellt Konformitätsbescheinigung aus 	<p>Hersteller</p> <ul style="list-style-type: none"> — führt Produkt vor — erklärt Konformität — bringt CE-Zeichen an <p>Benannte Stelle</p> <ul style="list-style-type: none"> — prüft Konformität mit grundlegenden Anforderungen — stellt Konformitätsbescheinigung aus 	<p>Hersteller</p> <ul style="list-style-type: none"> — unterhält zugelassenes QS-System für Produktion und Prüfung — erklärt Konformität — bringt CE-Zeichen an <p>Benannte Stelle</p> <ul style="list-style-type: none"> — überwacht QS-System 	

E N T W U R F

P R O D U K T I O N

(1) Weitere Bestimmungen können in Einzelrichtlinien festgelegt werden.

RICHTLINIE DES RATES

vom 21. Dezember 1990

über Beihilfen für den Schiffbau

(90/684/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe d) und Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Richtlinie 87/167/EWG des Rates vom 26. Januar 1987 über Beihilfen für den Schiffbau ⁽⁴⁾ läuft zum 31. Dezember 1990 aus.

Die mit der genannten Richtlinie verfolgte Beihilfepolitik hat im großen und ganzen die bei ihrer Genehmigung dargelegten Ziele erreicht.

Seit 1989 hat sich die Lage auf dem Weltschiffbaumarkt zwar merklich entspannt; Angebot und Nachfrage stehen aber immer noch in keinem zufriedenstellenden Verhältnis zueinander, und der inzwischen eingetretene Anstieg der Preise reicht, weltweit gesehen, noch immer nicht aus, um im Schiffbausektor eine normale Marktsituation wiederherzustellen, die eine vollständige Deckung der Produktionskosten durch die Preise sowie eine angemessene Verzinsung des investierten Kapitals ermöglichen würde.

Die weltweit positive Tendenz könnte zur Normalisierung des Marktes führen, wenn die Auswirkungen der Golfkrise in angemessener Weise angegangen und die Ursachen für die Krisensignale in der Weltwirtschaft richtig verstanden werden.

Gleichlaufend zur Erholung des Marktes bemüht man sich in der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) auf internationaler Ebene, die größten Schiffbauländer der Welt zu einer multilateralen Vereinbarung zu bewegen, mit dem Ziel, einen zügigen Abbau aller direkten und indirekten öffentlichen Stützungsmaßnahmen für den Schiffbau, für den Umbau von Schiffen und für Schiffsreparaturen sowie anderer Hindernisse zu erreichen,

die der Wiederherstellung normaler fairer Wettbewerbsbedingungen in diesem Wirtschaftszweig im Wege stehen.

Die Vereinbarung muß durch eine ausgewogene und angemessene Beseitigung aller bestehenden Hemmnisse für normale Wettbewerbsbedingungen einen lautereren Wettbewerb auf internationaler Ebene zwischen Werften sicherstellen und ein angemessenes Instrument vorsehen, mit dem gegen alle der Vereinbarung widersprechenden vorschriftswidrigen Praktiken und Formen von Unterstützung vorgegangen werden kann.

Die Bestimmungen dieser Richtlinie präjudizieren nicht die Änderungen, die aufgrund von der Gemeinschaft geschlossener internationaler Übereinkünfte erforderlich sind.

Eine wettbewerbsfähige Werftindustrie ist für die Gemeinschaft von lebenswichtigem Interesse. Sie trägt zu ihrer wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung bei, da sie für eine Reihe von Industriezweigen, einschließlich solcher mit hochentwickelter Technologie, einen bedeutenden Markt bildet. Außerdem sichert sie Arbeitsplätze in einer Anzahl von Gebieten der Gemeinschaft, die zum Teil bereits unter hoher Arbeitslosigkeit leiden; dies gilt auch für den Bereich des Umbaus und der Reparatur von Schiffen.

Angesichts der derzeitigen Marktlage und der Notwendigkeit, die Umstrukturierung zahlreicher Werften zu fördern, ist eine vollständige Abschaffung der Beihilfen zugunsten dieses Sektors noch nicht möglich. Gleichwohl wäre es notwendig, eine straffe und gezielte Beihilfepolitik fortzuführen, um den gegenwärtigen Trend zum Bau von Schiffen modernster Konstruktion zu unterstützen und dem innergemeinschaftlichen Wettbewerb gerechte und einheitliche Rahmenbedingungen zu sichern. Dieser Ansatz erscheint am besten geeignet, ein ausreichendes Beschäftigungsniveau der europäischen Werften und das Überleben einer leistungs- und wettbewerbsfähigen europäischen Schiffbauindustrie sicherzustellen.

Die in der Richtlinie 87/167/EWG festgelegte Beihilfepolitik, bei der zwischen den auf einer gemeinsamen Höchstgrenze basierenden Produktionsbeihilfen einerseits und den Umstrukturierungsbeihilfen zur Unterstützung der erwünschten strukturellen Veränderungen andererseits unterschieden wird, ist weiterhin das geeignetste Mittel, um langfristig die Wettbewerbsfähigkeit dieses Industriezweigs zu erhalten.

Obwohl vorgeschlagen wird, den Schiffsumbau in gewissem Maße genauso zu behandeln wie den Schiffsneubau, sollten Beihilfen für den Schiffsreparatursektor angesichts der andauernden Überkapazitäten in diesem Bereich, außer für Investitionen, Schließungen und Forschung und Entwicklung, nicht zulässig sein.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 223 vom 7. 9. 1990, S. 4.

⁽²⁾ Stellungnahme vom 23. November 1990 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽³⁾ ABl. Nr. C 332 vom 31. 12. 1990.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 69 vom 12. 3. 1987, S. 55.

Aus Gründen der Transparenz und der Billigkeit sollten allerdings weiterhin indirekte Beihilfen für den Schiffbau in Form von Investitionshilfen für Reeder, die Schiffe bauen oder umbauen lassen wollen, in die Beihilfepolitik einbezogen werden.

Das niedrigere Beihilfeniveau, das für den Schiffsumbau sowie für kleine Spezialschiffe — hier ist der Wettbewerb im wesentlichen innereuropäisch — akzeptiert werden kann, sollte anhand von Erfahrungswerten auf das größtmögliche Marktsegment angewandt werden.

Es sollte alles darangesetzt werden, die Einführung von hochentwickelten Schiffen in den Gemeinschaftswerften zu fördern.

Da das Hauptziel dieser Richtlinie in der Herbeiführung größerer Effizienz besteht, muß die jährliche Überprüfung der Höchstgrenze für Produktionsbeihilfen stets auf eine schrittweise Senkung dieser Höchstgrenze abzielen.

Es müßte gewährleistet sein, daß Investitionsbeihilfen nur unter bestimmten einschränkenden Bedingungen gewährt werden dürfen.

Um auf lange Sicht die Gesundung der Schiffbauindustrie zu erreichen, ist es von entscheidender Bedeutung, daß die Gemeinschaft zusammen mit den großen Schiffbauländern dafür sorgt, daß der strukturelle Schrumpfungsprozeß, der in ihrem Bereich mit ihrer Beihilfepolitik erreicht worden ist, unumkehrbar bleibt, solange Angebot und Nachfrage sich nicht einigermaßen die Waage halten.

Die Übergangszeit für Spanien, Portugal und das Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik endet am 31. Dezember 1990.

Da die Umstrukturierung der spanischen Schiffbauindustrie noch nicht so weit vorangekommen ist, daß sie gegenüber den übrigen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft wettbewerbsfähig ist, sollte ein weiteres spezifisches Umstrukturierungsprogramm mit zweijähriger Laufzeit durchgeführt und eine Ausnahmeregelung in bezug auf die Höchstgrenze der Produktionsbeihilfe für 1991 vorgesehen werden.

Eine kurzfristige finanzielle Umstrukturierung der griechischen Schiffbauindustrie ist erforderlich, damit ihre öffentlichen Eigentümer durch die Veräußerung an neue Eigentümer die Wettbewerbsfähigkeit dieser Industrie wiederherstellen können.

Die Wirksamkeit der gegenwärtigen Beihilfepolitik und das Vertrauen in diese Politik können nur gesichert werden, wenn die Kommission die Anwendung der Beihilferegeln durch die Mitgliedstaaten laufend streng überwacht. Dementsprechend muß dafür gesorgt werden, daß die Mitgliedstaaten ihrer Pflicht zur Berichterstattung nachkommen, die die Grundlage der Überwachung bildet. Dies sollte dadurch geschehen, daß alle bereits genehmigten, jedoch noch ausstehenden Beihilfezahlungen so lange ausgesetzt werden, bis alle Berichte bei der Kommission eingegangen sind. Diese Möglichkeit muß auch im Falle der Nichtübermittlung von Berichten über bereits genehmigte Beihilferegulungen bestehen —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

KAPITEL I

ALLGEMEINES

Artikel 1

Zur Anwendung dieser Richtlinie gelten folgende Begriffsbestimmungen:

a) „Schiffbau“:

Der in der Gemeinschaft durchgeführte Neubau folgender Seeschiffe mit Metallrumpf:

- Handelsschiffe für die Beförderung von Personen und/oder Gütern von 100 BRZ oder mehr;
- Fischereifahrzeuge von 100 BRZ oder mehr;
- Schwimmbagger oder andere Fahrzeuge für Meeresarbeiten — mit Ausnahme von Bohrinseln — von 100 BRZ oder mehr;
- Schlepper mit 365 kW oder mehr.

b) „Schiffsumbau“:

Der Umbau von Seeschiffen mit Metallrumpf im Sinne von Buchstabe a) von 1 000 BRZ oder mehr in der Gemeinschaft, sofern der Umbau zu einer durchgreifenden Änderung des Ladeprogramms, des Schiffsrumpfes, des Antriebssystems oder der Einrichtung zur Fahrgastunterbringung führt.

c) „Schiffsreparatur“:

Die Reparatur der unter Buchstabe a) aufgeführten Seeschiffe.

d) „Beihilfen“:

Die in den Artikeln 92 und 93 des Vertrages vorgesehenen staatlichen Beihilfen. Dieser Begriff umfaßt nicht nur die vom Staat selbst, sondern auch die von den Gebietskörperschaften gewährten Beihilfen sowie Beihilfelemente, die möglicherweise in den Finanzierungsmaßnahmen der Mitgliedstaaten zugunsten mittelbar oder unmittelbar von ihnen kontrollierter Schiffbau- und Schiffsreparaturbetriebe enthalten sind und nach der normalen marktwirtschaftlichen Unternehmenspraxis nicht zum haftenden Kapital gehören.

Diese Beihilfen können als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden, wenn sie den in dieser Richtlinie enthaltenen Kriterien für die Erteilung einer Ausnahmeregelung entsprechen.

e) „Vertragswert (vor Beihilfe)“:

Vertraglich vorgesehener Preis zuzüglich der direkt an die Werft geleisteten Beihilfen.

Artikel 2

Die gemäß dieser Richtlinie gewährten Beihilfen dürfen keine diskriminierenden Bedingungen gegenüber den aus anderen Mitgliedstaaten stammenden Erzeugnissen enthalten.

Artikel 3**Beihilfen an Reeder**

(1) Alle Formen von Beihilfen für Reeder oder Dritte, die als Beihilfe für den Schiffbau oder Schiffsumbau zur Verfügung stehen, fallen unter die Mitteilungsvorschriften des Artikels 11.

Diese Beihilfen umfassen auch Krediterleichterungen, Bürgschaften und Steuervorteile für Reeder oder Dritte zu dem in Unterabsatz 1 genannten Zweck.

(2) Das Subventionsäquivalent der Beihilfen unterliegt voll den Regeln des Artikels 4 und den Überwachungsverfahren des Artikels 12, wenn diese Beihilfen tatsächlich für den Schiffbau oder Schiffsumbau in Werften der Gemeinschaft verwendet werden.

(3) Beihilfen, die ein Mitgliedstaat seinen Reedern oder Dritten in diesem Mitgliedstaat für den Schiffbau oder Schiffsumbau gewährt, dürfen bei der Auftragsvergabe nicht zu Verzerrungen des Wettbewerbs zwischen den heimischen Werften und den Werften der übrigen Mitgliedstaaten führen.

(4) Diese Bestimmungen stehen in keiner Weise einer Weiterentwicklung der von der Gemeinschaft im Bereich der Beihilfen für Reeder festgelegten Vorschriften entgegen, sofern die Transparenz der Beihilfen für den Schiffbau und den Schiffsumbau gewährleistet ist.

KAPITEL II**BETRIEBSBEIHILFEN****Artikel 4****Auftragsbezogene Produktionsbeihilfen**

(1) Produktionsbeihilfen zugunsten des Schiffbaus und des Schiffsumbaus können als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden, sofern die Gesamthöhe der für jeden einzelnen Bauauftrag gewährten Beihilfen — in Subventionsäquivalent — eine gemeinsame, als Prozentsatz des Vertragswertes vor Beihilfe ausgedrückte Höchstgrenze, im folgenden „Beihilfehöchstgrenze“ genannt, nicht überschreitet.

(2) Die Beihilfehöchstgrenze wird von der Kommission unter Bezugnahme auf den Unterschied zwischen den jeweiligen Kosten der wettbewerbsfähigsten Werften der Gemeinschaft und den Preisen ihrer weltweit wichtigsten Wettbewerber insbesondere für die Marktsegmente festgelegt, in denen die Gemeinschaftswerften weiterhin relativ am wettbewerbsfähigsten sind.

Die Kommission achtet jedoch besonders darauf, daß die Beihilfe für den Bau kleiner Spezialschiffe, insbesondere kleiner Schiffe mit einem Vertragswert von weniger als 10 Millionen ECU — ein Marktsegment, welches normaler-

weise von kleinen Werften bedient wird, für die der Wettbewerb im wesentlichen innerhalb von Europa stattfindet —, möglichst niedrig gehalten wird, wobei jedoch der besonderen Lage in Griechenland Rechnung zu tragen ist.

Diese Bestimmung gilt unabhängig vom Auftragswert auch für alle Arten des Schiffsumbaus.

(3) Die Beihilfehöchstgrenze wird mit dem Ziel einer schrittweisen Herabsetzung alle zwölf Monate oder — wenn außergewöhnliche Umstände dies erfordern — in kürzeren Abständen überprüft. Bei der Überprüfung der Beihilfehöchstgrenze achtet die Kommission darauf, daß keine Konzentration von Schiffbautätigkeiten in bestimmten Marktsegmenten in einem Umfang eintritt, der den Interessen der Gemeinschaft zuwiderläuft. Verbindlich ist die bei der Unterzeichnung des Hauptvertrags gültige Beihilfehöchstgrenze. Dies gilt nicht für Schiffe, die mehr als drei Jahre nach Unterzeichnung des Hauptvertrags ausgeliefert werden. In diesem Fall ist die Höchstgrenze verbindlich, die drei Jahre vor dem Auslieferungstermin galt.

Die Kommission kann eine Verlängerung der in Unterabsatz 1 festgelegten Lieferfrist von drei Jahren gewähren, sofern dies infolge der technischen Kompliziertheit des betreffenden einzelnen Schiffbauvorhabens oder aufgrund von Verzögerungen infolge unerwarteter Unterbrechungen wesentlicher und vertretbarer Art im Arbeitsprogramm einer Werft als gerechtfertigt angesehen wird.

(4) Die Beihilfehöchstgrenze gilt nicht nur für alle Formen von Produktionsbeihilfen, die — gleichgültig, ob aufgrund einer sektoralen, allgemeinen oder regionalen Beihilferegelung — den Werften direkt gewährt werden, sondern auch für die Beihilfen nach Artikel 3 Absatz 2.

(5) Der Gesamtbetrag der gemäß den einzelnen Beihilferegelungen gewährten Beihilfen darf die gemäß Absatz 2 festgesetzte Höchstgrenze nicht überschreiten. Die Vergabe von Beihilfen in Einzelfällen bedarf keiner vorherigen Mitteilung an und Genehmigung durch die Kommission.

Wenn jedoch ein Wettbewerb zwischen Werften verschiedener Mitgliedstaaten um einen bestimmten Auftrag vorliegt, so verlangt die Kommission auf Antrag eines Mitgliedstaats die vorherige Mitteilung der betreffenden Beihilfevorhaben. Die Kommission entscheidet in diesen Fällen innerhalb von dreißig Tagen nach der Mitteilung; solche Beihilfevorhaben können nicht ohne ihre Genehmigung durchgeführt werden. Die Kommission stellt durch ihre Entscheidung sicher, daß die geplante Beihilfe die Handelsbedingungen nicht in einer Weise verändert, die dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft.

(6) Beihilfen in Form von Krediterleichterungen für den Schiffbau oder den Schiffsumbau gemäß der EntschlieÙung des Rates der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) vom 3. August 1981 (Vereinbarung über Exportkredite für Schiffe) oder jeder anderen an deren Stelle tretenden Übereinkunft bleiben bei der Beihilfehöchstgrenze außer Betracht. Derartige Beihilfen können als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden, sofern hierbei die genannte EntschlieÙung oder die an deren Stelle tretenden Übereinkünfte beachtet werden.

(7) Beihilfen für den Schiffbau oder den Schiffsumbau, die einem Entwicklungsland als Entwicklungshilfe gewährt werden, unterliegen nicht der Beihilfemaximallimite. Sie dürfen als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar gelten, sofern sie den Bedingungen entsprechen, die zu diesem Zweck von der Arbeitsgruppe 6 der OECD in ihrer Vereinbarung über die Auslegung der Artikel 6 bis 8 der im vorstehenden Absatz 6 genannten OECD-Vereinbarung oder in einem späteren Zusatz oder einer Berichtigung zu dieser Vereinbarung festgelegt worden sind.

Die einzelnen Beihilfevorhaben dieser Art müssen der Kommission zuvor mitgeteilt werden. Die Kommission prüft, welches besondere Entwicklungsziel mit der geplanten Beihilfe verfolgt wird und ob sie in den Anwendungsbereich der in Unterabsatz 1 genannten Vereinbarung fällt.

Artikel 5

Sonstige Betriebsbeihilfen

(1) Beihilfen, die der Weiterführung von Schiffbau- und Schiffsumbauunternehmen dienen, darunter auch Verlustausgleiche, Rettungsbeihilfen und alle sonstigen Betriebsbeihilfen, die nicht unmittelbar bestimmte, unter Kapitel III fallende Umstrukturierungsmaßnahmen fördern, können als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden, sofern sie zusammen mit nach Artikel 4 Absatz 4 für einzelne Schiffbau- und Schiffsumbauaufträge direkt vergebenen Produktionsbeihilfen die Beihilfemaximallimite nicht überschreiten, die als Prozentsatz des Jahresumsatzes des beihilfegünstigten Unternehmens im Schiffbau und -umbau ausgedrückt ist.

(2) Es obliegt den Mitgliedstaaten, Unterlagen darüber vorzulegen, inwieweit sich Umsatz und Verluste des Beihilfeempfängers aus dem Schiffbau und -umbau einerseits und aus etwaigen sonstigen Tätigkeitsbereichen andererseits ergeben, und, sofern ein bestimmter Betrag der Beihilfe zum Ausgleich von Verlusten oder Kosten infolge von Umstrukturierungsmaßnahmen im Sinne von Kapitel III bestimmt ist, diese Maßnahmen im einzelnen anzugeben.

KAPITEL III

UMSTRUKTURIERUNGSBEIHILFEN

Artikel 6

Investitionsbeihilfen

(1) Investitionsbeihilfen — gleichgültig, ob gezielt oder nicht gezielt — dürfen für die Errichtung neuer Werften oder für Investitionen in bereits bestehende Werften nur dann gewährt werden, wenn sie an einen Umstrukturierungsplan, der zu keiner Steigerung der Schiffbaukapazität dieser Werft führt, gebunden oder, im Falle einer Kapazitätsausweitung, mit einem entsprechenden endgültigen Abbau der Kapazität anderer Werften in dem gleichen Zeitraum in demselben Mitgliedstaat unmittelbar verbunden sind.

Diese Beihilfen dürfen Reparaturwerften nur dann gewährt werden, wenn sie an einen Umstrukturierungsplan gebunden sind, der zu einem Abbau der gesamten Schiffsreparaturkapazität in dem betreffenden Mitgliedstaat führt. In diesem Zusammenhang kann die Kommission einen Kapazitätsabbau in den unmittelbar vorangehenden Jahren berücksichtigen.

(2) Absatz 1 gilt weder für die Errichtung einer neuen Werft in einem Mitgliedstaat, in dem es zuvor keinen Schiffbaubetrieb gab, noch für Investitionen in der einzigen Werft, die in einem Mitgliedstaat besteht, sofern die betreffende Werft nur geringfügige Auswirkungen auf den Gemeinschaftsmarkt hat.

(3) Im Einklang mit Absatz 1 dürfen Investitionsbeihilfen als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar gelten, sofern

- Höhe und Intensität derartiger Beihilfen durch den Umfang der betreffenden Umstrukturierungsbemühungen gerechtfertigt sind;
- sie auf einen Beitrag zur Deckung der mit der Investition unmittelbar verbundenen Kosten beschränkt sind.

(4) Bei der Prüfung der in den Absätzen 1 und 3 genannten Beihilfevorhaben berücksichtigt die Kommission, inwieweit das betreffende Investitionsprogramm Gemeinschaftszielen des Sektors wie Innovation, Spezialisierung, Arbeitsbedingungen, Gesundheit, Sicherheit und Umwelt dient.

Artikel 7

Schließungsbeihilfen

(1) Beihilfen zur Übernahme der durch die teilweise oder völlige Schließung von Schiffbau- oder Schiffsreparaturwerften verursachten normalen Kosten dürfen als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar gelten, sofern sie zu einem echten und endgültigen Kapazitätsabbau führen.

Um sicherzustellen, daß eine Werft, die mit Beihilfen geschlossen wurde, endgültig geschlossen bleibt, sorgt der Mitgliedstaat dafür, daß die geschlossenen Schiffbau- und Reparaturbetriebe für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren geschlossen bleiben.

In diesen fünf Jahren darf das Gelände der geschlossenen Werft nicht für Zwecke genutzt werden, die auf eine Wiederaufnahme des Schiffbaus nach Ablauf der fünf Jahre abgestellt sind.

Wünscht ein Mitgliedstaat nach Ablauf der fünf Jahre — jedoch vor dem zehnten Jahrestag der Schließung — die Wiederinbetriebnahme einer geschlossenen Schiffbau- oder Reparaturwerft, so muß er vorher hierzu die Genehmigung der Kommission einholen.

Die Kommission trifft ihre Entscheidung nach Maßgabe des weltweiten Verhältnisses von Angebot und Nachfrage und berücksichtigt dabei, ob für die Wiederinbetriebnahme Beihilfen gewährt werden sollen.

(2) Die beihilfefähigen Kosten im Falle solcher Beihilfen sind insbesondere

- Zahlungen an freigesetzte oder vorzeitig in den Ruhestand getretene Arbeitnehmer;
- die Kosten für die Beratung von freigesetzten oder vorzeitig in den Ruhestand getretenen Arbeitnehmern einschließlich der von Werften zur Erleichterung der Gründung von Kleinunternehmen geleisteten Zahlungen;
- Zahlungen an Arbeitnehmer zum Zwecke der Berufsbildung;
- Aufwendungen zur Wiederherrichtung des Werftgeländes, der Gebäude, Anlagen und der Infrastruktur für andere als die in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) genannten Zwecke;
- bei völliger Schließung einer Werft der Restbuchwert der betreffenden Anlagen (wobei der Anteil, der auf eine etwaige Wertberichtigung seit dem 1. Januar 1982 zurückgeht, die die Inflationsrate des betreffenden Mitgliedstaats übersteigt, unberücksichtigt bleibt).

(3) Höhe und Intensität der Beihilfen müssen durch die unternommenen Umstrukturierungsbemühungen unter Berücksichtigung der Strukturprobleme der betreffenden Region gerechtfertigt sein; im Fall einer Umstellung auf andere Industrietätigkeiten sind außerdem die für den betreffenden neuen Industriezweig geltenden gemeinschaftlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu berücksichtigen.

Artikel 8

Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen

- (1) Beihilfen für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben von Schiffbau- und Schiffsreparaturunternehmen können als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden.
- (2) Im Sinne dieser Richtlinie sind nur die Kosten beihilfefähig, die mit der Grundlagenforschung, der industriellen Grundlagenforschung, der angewandten Forschung und der Entwicklung im Sinne der Definition der Kommission in Anhang I des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen⁽¹⁾ zusammenhängen; ausgeschlossen sind die Kosten in Verbindung mit der industriellen Anwendung und der kommerziellen Verwertung der Ergebnisse.

KAPITEL IV

SPANIEN UND GRIECHENLAND

Artikel 9

- (1) Mit Ausnahme von Artikel 4 Absatz 5 Unterabsatz 2 gilt Kapitel II dieser Richtlinie für Spanien erst ab 1. Januar 1992.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 83 vom 11. 4. 1986, S. 2.

(2) Betriebsbeihilfen für den Schiffbau und den Schiffsumbau können in Spanien im Jahr 1991 als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden, sofern:

- die spanische Schiffbauindustrie zusätzlich zu dem Umstrukturierungsprogramm der Jahre 1987 bis 1990 alle Umstrukturierungsmaßnahmen fristgemäß durchführt, die in dem von der spanischen Regierung der Kommission vorgelegten zusätzlichen Umstrukturierungsplan für 1991—1992 enthalten sind;
- die spanische Regierung gemeinsam mit der Kommission einen unabhängigen Berater beauftragt, die fristgemäße Durchführung des vorgenannten Umstrukturierungsprogramms zu überwachen; der Berater wird der Kommission und der spanischen Regierung Halbjahresberichte vorlegen, in denen die Einzelheiten der in dem Sektor gemäß dem Umstrukturierungsplan erzielten Fortschritte aufgeführt sind, damit in diesem Sektor dasselbe Beihilfeniveau erreicht werden kann wie in den übrigen Mitgliedstaaten;
- die spanische Regierung — falls aufgrund der Halbjahresberichte Zweifel daran aufkommen, daß die spanische Schiffbauindustrie die vorgesehene Wettbewerbsfähigkeit erreichen wird — Maßnahmen zur Verstärkung der Umstrukturierung des Sektors ergreift, die die Zustimmung der Kommission finden und geeignet sind, eine Gesundung der Lage herbeizuführen;
- die Betriebsbeihilfen gegenüber 1990 verringert werden.

Artikel 10

- (1) Artikel 5 dieser Richtlinie gilt bis zum 1. Januar 1992 nicht für Griechenland.
- (2) Betriebsbeihilfen für den Schiffbau, den Schiffsumbau und Schiffsreparaturen, die nicht mit neuen Aufträgen zusammenhängen, können im Jahr 1991 als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden, sofern sie für die finanzielle Umstrukturierung der Werften im Rahmen eines systematischen und spezifischen Umstrukturierungsprogramms bestimmt sind, das mit einer Veräußerung der Werften verknüpft ist.
- (3) Unbeschadet der Verpflichtung zur Veräußerung der Werften gemäß Absatz 2 wird der griechischen Regierung gestattet, eine staatliche Mehrheitsbeteiligung von 51 % an einer der Werften zu halten, wenn dies im Interesse der Landesverteidigung gerechtfertigt ist.

KAPITEL V

ÜBERWACHUNG

Artikel 11

- (1) Für die in dieser Richtlinie vorgesehenen Beihilfen für den Schiffbau, den Schiffsumbau und die Schiffsreparatur

gelten außer den Bestimmungen der Artikel 92 und 93 des Vertrages die in Absatz 2 vorgesehenen besonderen Mitteilungsverfahren.

(2) Folgendes wird von den Mitgliedstaaten im voraus der Kommission mitgeteilt und nicht ohne deren Genehmigung durchgeführt:

- a) neue sowie bestehende Beihilferegelungen oder Änderungen zu bestehenden Beihilferegelungen im Sinne dieser Richtlinie;
- b) Beschlüsse, auf die in dieser Richtlinie genannten Unternehmen eine Beihilferegelung, gleichgültig ob mit allgemeiner oder regionaler Zweckbestimmung, anzuwenden;
- c) einzelne Fälle einer Anwendung der Beihilferegelungen im Sinne von Artikel 4 Absatz 5 Unterabsatz 2 und Absatz 7 und wenn dies von der Kommission bei der Genehmigung der betreffenden Beihilferegelung ausdrücklich vorgesehen wurde.

Artikel 12

(1) Zur Überwachung der ordnungsgemäßen Anwendung der in den Kapiteln II und III enthaltenen Beihilfesteimmungen übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission für ihren ausschließlichen Gebrauch:

- a) Berichte über jeden Schiffbau- und Schiffsumbauauftrag am Ende des auf den jeweiligen Vertragsunterzeichnungsmonat folgenden Quartals, einschließlich der Einzelheiten der auftragsbezogenen finanziellen Unterstützung, gemäß dem Formblatt 1 im Anhang;
- b) Abschlußberichte über jeden Schiffbau- oder Schiffsumbauauftrag am Ende des auf den Abschlußmonat folgenden Monats, einschließlich der Einzelheiten der auftragsbezogenen finanziellen Unterstützung gemäß dem Formblatt 1 im Anhang;
- c) Halbjahresberichte, die spätestens am 1. Oktober und 1. April für das jeweils verflossene Halbjahr vorzulegen sind, über Beihilfen an Reeder, die für den Schiffbau oder den Schiffsumbau auf einer Werft außerhalb des die Beihilfe gewährenden Mitgliedstaats verwendet werden, gemäß dem Formblatt 2 im Anhang;
- d) Jahresberichte mit Einzelheiten der Jahresergebnisse jeder einzelnen beihilfegünstigten inländischen Werft sowie der ihr insgesamt gewährten finanziellen Förderung gemäß dem Formblatt 3 im Anhang, sofern diese Angaben von der Kommission verlangt worden sind. In diesen Fällen umfassen die verlangten Angaben ein Exemplar des Jahresberichts der Werft und sind spätestens zwei Monate nach der Hauptversammlung mitzuteilen, auf der dieser Bericht genehmigt wurde;

e) Jahresberichte, die spätestens am 1. April des auf das Berichtsjahr folgenden Jahres vorzulegen sind, über die Verwirklichung der Umstrukturierungsziele hinsichtlich der Unternehmen, die Beihilfen nach den Artikeln 6 und 7 erhalten haben, gemäß dem Formblatt 4 im Anhang.

(2) Die Kommission erstellt anhand der Angaben, die ihr gemäß Artikel 11 und gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels übermittelt werden, jährlich einen umfassenden Bericht, über den eine Aussprache mit den nationalen Sachverständigen stattfindet. In diesem Bericht werden insbesondere der Umfang der im Berichtszeitraum in jedem Mitgliedstaat gewährten auftragsbezogenen Beihilfen und sonstigen Betriebsbeihilfen sowie die Gesamthöhe der gewährten Umstrukturierungsbeihilfen angegeben und die bei der Verwirklichung der Umstrukturierungsziele in jedem Mitgliedstaat im gleichen Zeitraum erzielten Fortschritte dargestellt.

(3) Kommt ein Mitgliedstaat seinen Berichtspflichten gemäß Absatz 1 nicht in vollem Umfang nach, so kann die Kommission nach Konsultation und entsprechender Mitteilung verlangen, daß der Mitgliedstaat Zahlungen bereits genehmigter Beihilfen solange aussetzt, bis alle ausstehenden Berichte bei der Kommission eingegangen sind.

Hat ein Mitgliedstaat gemäß Absatz 1 fristgemäß, aber unvollständig Bericht erstattet und nennt dieser Mitgliedstaat zu diesem Zeitpunkt die Werften, die ihren Berichtspflichten nicht nachgekommen sind, so beschränkt die Kommission ihre mögliche Forderung nach Aussetzung der ausstehenden Beihilfezahlungen lediglich auf diese Werften.

Artikel 13

Diese Richtlinie gilt vom 1. Januar 1991 bis zum 31. Dezember 1993.

Artikel 14

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 21. Dezember 1990.

Im Namen des Rates
Der Präsident
A. RUBERTI

EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT

BERICHT ÜBER BESTELLUNGEN UND FERTIGSTELLUNG VON HANDELSCHIFFEN

Abschnitt 1: Vertragsangaben

1. Neubau/Umbau	
2. Gesellschaft	3. Schiffswert
4. Baunummer	
5. Eingetragener Eigentümer	
6. Wirtschaftlicher Eigentümer	
7. Land der Schiffsregistrierung	
8. Datum der Vertragsunterzeichnung	9. Datum der Fertigstellung und Datum der Ablieferung

Abschnitt 2: Schiffsangaben

10. Schiffstyp	
11. Tragfähigkeit	
12. Bruttoreaumzahl (BRZ)	13. Gewichtete Bruttoreaumzahl (GBRZ)

Abschnitt 3: Finanzvereinbarungen

	Landeswährung	ECU (geltender Umrechnungskurs)	% des Vertragspreises
14. Vertragspreis			
15. Erwaiger geschätzter Verlust (gegebenenfalls)			
16. Auftragsbezogene Beihilfe			
A. Zugunsten der Werft			
a) Zuschüsse			
b) Kreditfazilitäten			
c) Besondere Steuerzugeständnisse			
d) Andere Unterstützung			
B. Zugunsten des Auftraggebers oder wirtschaftlichen Eigentümers			
a) Zuschüsse			
b) Kreditfazilitäten			
c) Steuerzugeständnisse			
d) Andere Unterstützung			

Kontaktstelle für weitere Auskünfte: Datum:

Stellung: Unterschrift:

Die in Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a) genannte auftragsbezogene finanzielle Unterstützung, die am Ende des auf den Monat der Vertragsunterzeichnung folgenden Quartals zahlbar ist, muß endgültig festgelegt werden; eine Ausnahme bilden diejenigen Mitgliedstaaten, deren Haushaltsregelungen die Festsetzung von endgültigen Beträgen innerhalb dieser Frist nicht gestatten (Spanien und Italien). In diesen Fällen sind vorläufige Angaben über die auftragsbezogene Unterstützung, die jedoch die Höchstgrenze der Beihilfe, die für den betreffenden Auftrag gewährt werden könnte, nicht überschreiten darf, innerhalb der in Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a) festgesetzten Frist mitzuteilen. Wenn vorläufige Angaben vorgesehen sind, ist der Kommission, sobald der das Vertragsunterzeichnungsjahr betreffende Haushaltsplan endgültig festgestellt ist, der endgültige Beihilfebetrags für diese Aufträge mitzuteilen.

Formblatt 2

EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT

BERICHT ÜBER BEIHILFEN AN SCHIFFSEIGENTÜMER FÜR DEN NEUBAU ODER DEN UMBAU VON SCHIFFEN

(Angaben, die nicht in Formblatt 1 enthalten sind)

1	2	3			4	5		
		Gewährte Beihilfe				Monat der Beihilfegewährung	Neubau oder Umbau — Betreffender Vertrag	
Fall	Beihilfempfänger	Art	Höhe	Nähere Angaben	Schiffsart und Werft-Nr.		Tonnage BRZ	Land
1								
2								
3								
4								
5								
6								
7								
8								
9								
10								

Kontaktstelle für weitere Auskünfte: Datum:

Stellung: Unterschrift:

Name der Gesellschaft:

Abschnitt 1: Öffentliche Beihilfen

Abschnitt 2: Umsatz und Gewinne/(Verluste) (Von allen Unternehmen auszufüllen, die direkte Produktionsbeihilfen erhalten haben)

Betriebsbeihilfen	1. Vertragswert 2. Kosten/Verluste	Erhaltene Direkt- beihilfen	Indirekte Beihilfen (siehe Formblatt 1)
1. Vertragsförderung a) für vor dem 1. Januar des betreffenden Jahres geschlossene Verträge b) für nach dem 1. Januar des betreffenden Jahres geschlossene Verträge — davon für Entwicklungsförderung zugunsten von Entwicklungsländern — davon für Artikel 4 Absatz 5 unterworfenen Verträge 2. Zahlung anderer Betriebskosten, einschließlich Verlustausgleichen und Rettungsbeihilfe (vgl. Artikel 5)			
Umstrukturierungsbeihilfen	Kosten		Erhaltene Beihilfen
3. Investitionen 4. Entlassungsabfindungen 5. Andere Stilllegungskosten 6. Kosten/Einnahmen durch Veräußerung von Vermögenswerten 7. Umstellungskosten 8. Forschungs- und Entwicklungskosten 9. Andere Umstrukturierungskosten			

	Berichtsjahr	Vorberichts- jahr
10. Umsatz 11. davon für den Bau und den Umbau von Handelsschiffen a) aufgrund von vor dem 1. Januar des betreffenden Jahres geschlossenen Verträgen b) aufgrund von nach dem 1. Januar des betreffenden Jahres geschlossenen Verträgen — davon aufgrund von Entwicklungsförderung zugunsten von Entwicklungsländern — davon aufgrund von Artikel 4 Absatz 5 unterworfenen Verträgen 12. Verluste (gegebenenfalls) 13. davon aufgrund des Baus und des Umbaus von Handelsschiffen a) aufgrund von Verlusten aus Verträgen b) aufgrund von Veränderungen von Rückstellungen c) aufgrund von Umstrukturierungsaufwendungen		

Abschnitt 3: Cash Flow (Von den Unternehmen auszufüllen, die bei Punkt 12 Verluste zu verzeichnen hatten und öffentliche Mittel erhalten haben)

	Berichtsjahr	Vorberichts- jahr
Ausgaben 14. Handelsverluste vor Abschreibungen 15. Investitionsausgaben 16. Andere Ausgaben 17. Andere Veränderungen des Betriebskapitals Kapitalquellen 18. Kapitaleinnahmen a) von öffentlichen Aktionären b) von privaten Aktionären 19. Darlehen und Überziehungskredite a) aus öffentlichen Mitteln a') davon Vertragsförderung b) aus privaten Quellen b') davon mit staatlicher Bürgschaft 20. Staatliche Zuschüsse a) davon Vertragsförderung		

Kontaktstelle für weitere Auskünfte:

Datum:

Stellung:

Unterschrift:

Formblatt 4

EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT

BERICHT ÜBER EINRICHTUNGEN UND BESCHÄFTIGUNG DER HANDELSCHIFFSWERFTEN,
DIE IN DEM BETREFFENDEN JAHR EINE UMSTRUKTURIERUNGSBEIHILFE ERHALTEN HABEN

Abschnitt 1: Einrichtungen — Datum: Gesellschaft:

1. Schiffswerft/Dock	2. Übliche Verwendung	3. Größe	4. Kapazität

Abschnitt 2: Auftragsbestand/Handelsschiffbau — Datum:

5. Liegeplatz Nr.	6. Schiff Nr.	7. Schiffstyp	8. GBRZ	9. Fertigstellung
10. Neubestellungen insgesamt		19	Zahl	GBRZ
11. Fertigstellungen insgesamt		19	Zahl	GBRZ

Abschnitt 3: Beschäftigung im Schiffbau — Datum:

12. Nach Tätigkeitsbereichen	19. Nach Tätigkeitsbereichen (Handelsschiffbau)
13. Handelsschiffe	20. Gewerblich
14. Offshore	21. Angestellte
15. Schiffe	22. Handelsschiffe insgesamt
16. Reparaturen	23. Unterauftragsnehmer
17. Andere	24. Änderung der Zahl der Arbeitsplätze
18. Insgesamt	
25. Gesamtanzahl der Arbeitsstunden der Werft	
26. Anzahl der Arbeitsstunden für den Bau von Handelsschiffen und den Umbau	

Kontaktstelle für weitere Auskünfte: Datum:

Stellung: Unterschrift:

BESCHLUSS DES RATES

vom 21. Dezember 1990

über die Durchführung eines Aktionsprogramms zur Förderung der Entwicklung der europäischen audiovisuellen Industrie (MEDIA) (1991—1995)

(90/685/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die am 2. und 3. Dezember 1988 in Rhodos im Europäischen Rat vereinigten Staats- und Regierungschefs haben darauf hingewiesen, daß es von höchster Bedeutung ist, verstärkte Anstrengungen — einschließlich der Zusammenarbeit — zu unternehmen, um die audiovisuelle Kapazität Europas durch den freien Austausch der Programme, durch die Förderung des europäischen hochauflösenden Fernsehens (HDTV) und durch eine Politik zur Förderung der Kreativität, der Produktion und des Vertriebs zu steigern, in der der Reichtum und die Vielfalt der europäischen Kultur zum Ausdruck kommen können.

Die Gemeinschaft verfügt bereits über Instrumente zur Verwirklichung dieser Politik.

Der Rat hat am 3. Oktober 1989 die Richtlinie 89/552/EWG ⁽⁴⁾ zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung von Tätigkeiten im Bereich des Rundfunks und des Fernsehens erlassen; diese Richtlinie trägt zur Schaffung eines großen audiovisuellen Marktes bei, der den Vertretern der Branche und den Bürgern zugute kommen soll und der gefestigt werden muß.

Der Rat hat am 27. April 1989 den Beschluß 89/337/EWG ⁽⁵⁾ über das hochauflösende Fernsehen gefaßt.

Die Kommission und die französische Regierung haben vom 30. September bis 2. Oktober 1989 in Paris gemeinsam die Europäische Konferenz über audiovisuelle Medien veranstaltet. Die dort zusammengetretenen Branchenvertreter haben darauf hingewiesen, daß die Aktion der Gemeinschaft, insbesondere zugunsten der kreativen audiovisuellen Tätigkeit, ausgebaut werden muß.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 127 vom 23. 5. 1990, S. 5.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 324 vom 24. 12. 1990.

⁽³⁾ Stellungnahme vom 20. September 1990 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 298 vom 17. 10. 1989, S. 23.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 142 vom 25. 5. 1989, S. 1.

Mit der Gemeinsamen Erklärung vom 2. Oktober 1989, die 26 europäische Länder und die Kommission gebilligt haben, ist eine Struktur für die länderübergreifende Zusammenarbeit, genannt EUREKA-Audiovision, geschaffen worden.

Die am 8. und 9. Dezember 1989 in Straßburg im Europäischen Rat vereinigten Staats- und Regierungschefs haben den Wunsch geäußert, daß das Aktionsprogramm der Gemeinschaft im Anschluß an das MEDIA-Programm (Maßnahmen zur Förderung der Entwicklung der audiovisuellen Industrie) die notwendige finanzielle Unterstützung erhält und daß die erforderlichen Synergiemaßnahmen mit EUREKA-Audiovision gewährleistet werden.

Der Rat hat am 7. Mai 1990 die Mitteilung der Kommission über die Medienpolitik zur Kenntnis genommen; darin sind die vorrangigen Ziele und Schwerpunkte einer Gemeinschaftspolitik festgelegt, mit der die rechtlichen, technologischen und industriellen Fragen der Medienindustrie global angegangen werden können; ferner wird darin ein vorläufiger Zeitplan für die Vorlage der zu ihrer Verwirklichung notwendigen spezifischen Vorschläge aufgestellt.

Beim industriellen Teil dieser globalen Politik, einschließlich der Verbesserung der Management- und Marketingkenntnisse der Fachkräfte des Mediensektors, ist von der bisherigen Erfahrung und den positiven Ergebnissen auszugehen, die die Kommission bei der Durchführung der Pilotphase des MEDIA-Programms erzielt hat. Die Bewertung dieser Phase sowohl durch die Kommission als auch durch eine Gruppe unabhängiger Sachverständiger hat ergeben, daß es zur Steigerung der audiovisuellen Kapazität Europas eines längerfristigen Programms bedarf.

Über die Fortsetzung und den Ausbau der während der Pilotphase eingeleiteten Vorhaben hinaus kann die Durchführung neuer Pilotprojekte in den noch ungenügend erschlossenen Sektoren der europäischen audiovisuellen Industrie eine Katalysatorwirkung haben.

Bei der Aktion der Gemeinschaft sollte auch die künftige Tätigkeit im Rahmen von EUREKA-Audiovision berücksichtigt werden.

Zu diesem Zweck gilt es, mit Hilfe der geeigneten Instrumente und im Einklang mit der Gemeinsamen Erklärung vom 2. Oktober 1989 auf die Komplementarität der Gemeinschaftsmaßnahmen und der Maßnahmen im Rahmen von EUREKA-Audiovision hinzuarbeiten.

Gemäß der Gemeinsamen Erklärung vom 2. Oktober 1989 sollen die Vorhaben im Rahmen von EUREKA-Audiovision nicht an die Stelle der Gemeinschaftsaktionen treten, sondern vielmehr diese erweitern und ergänzen.

Die europäische audiovisuelle Industrie muß eine Abstimmung von Angebot und Nachfrage vornehmen und damit die Segmentierung der Märkte überwinden und ihre zu engen und zu wenig rentablen Produktions- und Vertriebsstrukturen anpassen.

In diesem Zusammenhang sind die kleinen und mittleren Unternehmen sowie die Länder mit geringer audiovisueller Kapazität in Europa bei der Anpassung der Marktstrukturen besonders zu berücksichtigen. Hierzu ist die notwendige Koordinierung mit den Gemeinschaftsinitiativen zu gewährleisten, die auf diesem Gebiet im Gange sind.

Bei der Entwicklung der Programmindustrie ist die Lage der Länder mit geringer audiovisueller Produktionskapazität und/oder mit geographisch und sprachlich begrenztem Bereich in Europa zu berücksichtigen.

Die Entwicklung der Programmindustrie erfordert die Beherrschung der neuen Technologien und muß Größensparnisse ermöglichen.

Der verstärkte Einsatz der neuen, insbesondere europäischen Technologien, einschließlich der des hochauflösenden Fernsehens, in den Bereichen der Produktion und des Vertriebs audiovisueller Programme kann zur Aufwertung dieser Technologien beitragen.

Es erweist sich als erforderlich, die übrigen Gemeinschaftsmaßnahmen zur Förderung der europäischen Medienindustrie durch Maßnahmen zur Verbesserung der Management- und Marketingkenntnisse der Fachkräfte des Mediensektors zu flankieren.

Angesichts der Herausforderungen als Folge der Entwicklung der Kommunikationstechniken und des wachsenden Bedarfs an audiovisuellen Programmen gilt es vor allem, die Mobilisierung und die Dynamik der Branchenvertreter zu gewährleisten.

Die Branchenvertreter und die Mitgliedstaaten müssen eng an den Entwicklungen der Hauptphase des Programms beteiligt werden. Die gegenseitige Information, der Erfahrungsaustausch und die Konzertierung zwischen den betroffenen Akteuren und der Kommission sind wesentliche Voraussetzungen für die Steigerung der Wirksamkeit und der Gesamtkohärenz der Medienpolitik der Gemeinschaft.

Die Aktion der Gemeinschaft in diesem Bereich soll unter Beachtung des Subsidiaritäts-Prinzips die von den zuständigen öffentlichen Stellen in den Mitgliedstaaten durchgeführten Maßnahmen nicht ersetzen, sondern sie ergänzen und erweitern. Diese einzelstaatlichen Maßnahmen werden durch Verbindungs- und Kooperationsmechanismen ergänzt.

Die finanziellen Maßnahmen der Gemeinschaft sollen vor allem dazu dienen, einen Anreiz für ergänzende Finanzierungsbeiträge der betroffenen Parteien zu bieten, so daß sie bei der Förderung der audiovisuellen Industrie eine Multiplikatorwirkung entfalten.

Es gilt, die erforderlichen Maßnahmen zu beschließen, damit der Binnenmarkt bis zum 31. Dezember 1992 schrittweise

errichtet werden kann. Der Binnenmarkt umfaßt einen Raum ohne Binnengrenzen, in dem für Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital die Freizügigkeit gewährleistet ist.

Damit die in Artikel 2 des Vertrages vorgesehenen Ziele erreicht werden können, muß im Rahmen des Funktionierens des Binnenmarktes die europäische audiovisuelle Programmindustrie gefördert werden. Da jedoch die hierzu erforderlichen Befugnisse im Vertrag nicht vorgesehen sind, ist auf Artikel 235 zurückzugreifen.

Der als Gemeinschaftsbeitrag zu dem vorgeschlagenen Programm insgesamt für erforderlich gehaltene Betrag beläuft sich auf 200 Millionen ECU. Die entsprechenden Mittelzuweisungen werden nach Maßgabe der finanziellen Vorausschau und der jährlich verfügbaren Haushaltsmittel festgelegt —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Für einen am 1. Januar 1991 beginnenden Zeitraum von fünf Jahren wird ein Aktionsprogramm zur Förderung der Entwicklung der europäischen audiovisuellen Industrie (MEDIA-Programm), nachstehend „Programm“ genannt, verabschiedet.

Die als Gemeinschaftsbeitrag in den Jahren 1991—1992 für erforderlich gehaltenen Mittel betragen 84 Millionen ECU.

Artikel 2

Mit dem Programm werden folgende Ziele angestrebt:

- Beitrag zur Schaffung eines günstigen Umfelds, in dem die Unternehmen der Gemeinschaft neben denen der anderen europäischen Länder eine maßgebende Rolle spielen;
- Stimulierung und Steigerung der wettbewerbsfähigen Angebotskapazität europäischer audiovisueller Produkte, insbesondere unter Berücksichtigung der Rolle und des Bedarfs der kleinen und mittleren Unternehmen, der berechtigten Interessen aller an der Schöpfung audiovisueller Produkte beteiligten Berufskreise und der Lage der Länder mit geringer audiovisueller Produktionskapazität und/oder geographisch und sprachlich begrenztem Bereich in Europa;
- verstärkter innereuropäischer Austausch von Filmen und audiovisuellen Programmen und maximale Nutzung der in Europa bestehenden oder zu schaffenden Vertriebsmöglichkeiten im Hinblick auf eine höhere Rentabilität der Investitionen, eine weitere Verbreitung und eine größere Öffentlichkeitswirkung;
- Verbesserung der Stellung der europäischen Produktions- und Vertriebsfirmen auf den Weltmärkten;
- Förderung des Zugangs zu neuen, insbesondere europäischen Kommunikationstechnologien bei der Produktion und dem Vertrieb audiovisueller Werke sowie Nutzung dieser Technologien;

- Förderung eines globalen Konzepts für den audiovisuellen Bereich, das es ermöglicht, der Interdependenz seiner einzelnen Sektoren Rechnung zu tragen;
- Sicherstellung der Komplementarität der europäischen gegenüber den einzelstaatlichen Maßnahmen;
- im Zusammenwirken mit den in den Mitgliedstaaten vorhandenen Einrichtungen Beitrag zur Schaffung von Rahmenbedingungen, die es den Unternehmen der Branche ermöglichen, die Möglichkeiten des einheitlichen Marktes voll zu nutzen, insbesondere durch Verbesserung der Management- und Marketingkenntnisse der in der Gemeinschaft im Mediensektor Tätigen.

Artikel 3

Zur Erreichung der in Artikel 2 vorgesehenen Ziele gelangen die in Anhang I beschriebenen Maßnahmen zur Anwendung. Sie werden nach dem Verfahren des Artikels 7 durchgeführt.

Artikel 4

Bei der Durchführung des Programms wird der Beteiligung der Gemeinschaft an Vorhaben im Rahmen von EUREKA-Audiovision, die sich in die in Artikel 3 genannten Aktionslinien einfügen und den in Anhang II aufgeführten Kriterien für eine Beteiligung der Gemeinschaft genügen, besondere Aufmerksamkeit gewidmet.

Bei der Durchführung des Programms kann die Gemeinschaft auch einen Beitrag zur verstärkten Zusammenarbeit mit Medienvertretern in den mittel- und osteuropäischen Ländern leisten.

Ferner trägt die Gemeinschaft zu den Verwaltungskosten des Sekretariats von EUREKA-Audiovision sowie zur Einrichtung einer europäischen Beobachtungsstelle für die audiovisuelle Industrie bei.

Artikel 5

Die jährlichen Haushaltsmittel für die im Programm vorgesehenen Maßnahmen werden im Rahmen des Haushaltsverfahrens festgesetzt.

Artikel 6

Die an der Durchführung der Maßnahmen nach Artikel 3 beteiligten Vertragspartner der Kommission übernehmen in der Regel einen wesentlichen Teil der Finanzierung; ihr Anteil beträgt mindestens 50 % der Gesamtkosten.

Artikel 7

(1) Die Kommission ist für die Durchführung des Aktionsprogramms verantwortlich.

(2) Bei der Erfüllung ihrer Aufgabe wird die Kommission von einem Beratenden Ausschuss unterstützt, dem von den einzelnen Mitgliedstaaten benannte Vertreter angehören und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt. Die Mitglieder des Ausschusses können sich von Sachverständigen oder Beratern unterstützen lassen.

(3) Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuss einen Entwurf für Maßnahmen, die folgendes betreffen:

- a) allgemeine Leitlinien für das Programm (Vorabprüfung der Ziele und Prioritäten, der Modalitäten für die Mitwirkung der Kommission für die Durchführung und Funktionsweise der verschiedenen Maßnahmen, Kriterien für die Auswahl der Vertragspartner und die Gewährung der gemeinschaftlichen Unterstützung);
- b) jährliche Mittelaufgliederung innerhalb jeder Aktionslinie, Modalitäten für die finanzielle Beteiligung, einschließlich der Anwendung der in Artikel 6 vorgesehenen Bestimmungen, sowie Dauer jeder einzelnen Maßnahme;
- c) Fragen im Zusammenhang mit der allgemeinen Ausgewogenheit der Programmdurchführung (Übergang von der Sondierungsphase in die Pilotphase, Übergang von der Pilotphase zur Hauptphase, Beteiligung an Vorhaben von EUREKA-Audiovision, Beiträge im Sinne von Artikel 4 Absatz 2 und in Anhang II vorgesehene Vereinbarungen);
- d) Bewertung des Programms im Hinblick auf die Vorlage der in Artikel 8 vorgesehenen Berichte.

(4) Der Ausschuss gibt seine Stellungnahme zu den Entwürfen für die in Absatz 3 vorgesehenen Maßnahmen innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuss werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Die Kommission erläßt Maßnahmen, die unmittelbar gelten. Stimmen sie jedoch mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein, so werden diese Maßnahmen sofort von der Kommission dem Rat mitgeteilt.

In diesem Fall kann die Kommission die Durchführung der von ihr beschlossenen Maßnahmen um einen Zeitraum von einem Monat verschieben.

Der Rat kann innerhalb des in dem vorstehenden Absatz genannten Zeitraums mit qualifizierter Mehrheit einen anderslautenden Beschluß fassen.

(5) Darüber hinaus kann die Kommission den Ausschuss zu allen Fragen im Zusammenhang mit der Durchführung des Programms anhören.

Der Ausschuss gibt seine Stellungnahme innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dring-

lichkeit der betreffenden Frage — erforderlichenfalls durch eine Abstimmung — festsetzen kann.

Die Stellungnahme wird in das Protokoll aufgenommen; darüber hinaus hat jeder Mitgliedstaat das Recht zu verlangen, daß sein Standpunkt im Protokoll festgehalten wird.

Die Kommission berücksichtigt soweit wie möglich die Stellungnahme des Ausschusses. Sie unterrichtet den Ausschuß darüber, inwieweit sie seine Stellungnahme berücksichtigt hat.

Artikel 8

Nach zweijähriger Laufzeit des Programms unterbreitet die Kommission binnen sechs Monaten nach Ablauf dieses Zeitraums nach Anhörung des gemäß Artikel 7 eingesetzten Ausschusses dem Europäischen Parlament, dem Rat und

dem Wirtschafts- und Sozialausschuß einen Bericht, in dem die erzielten Ergebnisse bewertet werden und dem gegebenenfalls geeignete Vorschläge beigefügt sind.

Nach Abschluß des Programms erstattet die Kommission nach dem in Artikel 7 vorgesehenen Verfahren dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Wirtschafts- und Sozialausschuß Bericht über die Durchführung und Ergebnisse des Programms.

Geschehen zu Brüssel am 21. Dezember 1990.

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. RUBERTI

ANHANG I

ZUR ANWENDUNG GELANGENDE MASSNAHMEN UND VORLÄUFIGE AUFSCHLÜSSELUNG DER KOSTEN

(in Millionen ECU)

1. Vertriebsmechanismen		85
1.1. <i>Filmverleih in Kinos</i>		40
— Signifikanter Ausbau der Tätigkeit des EFDO (Europäisches Filmvertriebsbüro) zur Förderung des transnationalen Verleihs und der Vorführung europäischer Filme in Kinos; davon sollen insbesondere Werke mit Produktionskosten bis zu 4 500 000 ECU betroffen sein;	×	
— Werbemaßnahmen für europäische Filme außerhalb der Gemeinschaft (Werbebüros für europäische Filme und Fernsehprogramme, gruppierte Beteiligung an Festspielen und Märkten);	× × ×	
— Konzipierung und Durchführung von Förderungsmaßnahmen zugunsten der Filmtheater.	× × ×	
1.2. <i>Vertrieb über Videokassetten</i>		10
— Fortsetzung des Projekts EVE (Europäischer Videoraum), rückzahlbare Vorschüsse zur Förderung des Verleihs und des grenzüberschreitenden Vertriebs europäischer Filme und Programme; Ergänzung dieses Systems durch Förderung der Gründung von grenzüberschreitenden Verleiher-netzen, um den Vertrieb europäischer Filme und Programme auf Videokassetten zu begünstigen.	× ×	
1.3. <i>Förderung der mehrsprachigen Ausstrahlung von Fernsehprogrammen</i>		10
— Ausdehnung des BABEL-Vorhabens (Europäischer Fonds für die Mehrsprachigkeit in Film und Fernsehen) zur Förderung der Verbreitung europäischer Fernsehproduktionen durch Unterstützung für Synchronisation oder Untertitelung und durch Forschungsarbeiten zur Vervollkommnung dieser Techniken einschließlich ihrer Harmonisierung;	×	
— Förderung der Entwicklung mehrsprachiger Fernsehprogramme oder -sendungen;	× × ×	
— im Rahmen von BABEL Durchführung von Fortbildungsmaßnahmen für Journalisten und sonstige Fachkräfte des Mediensektors, die in mehrsprachiger Umgebung arbeiten oder auf die Synchronisation und Untertitelung spezialisiert sind.	×	
1.4. <i>Förderung der unabhängigen europäischen Produktion und Unterstützung zu deren Verbreitung</i>		25
— Ausbau der Tätigkeit von EURO-AIM, einer Dienstleistungsstruktur, die die gruppierte Präsenz unabhängiger Produzenten auf den internationalen Märkten organisiert und sie berät, indem sie:	×	
— die europäische Präsenz auf den großen Märkten deutlicher macht;		
— besondere Produktionsbereiche (Archive, Dokumentarfilme, Jugend usw.) herausstellt;		
— die Werbetätigkeiten auf den außergemeinschaftlichen Märkten ausbaut;		
— die den in der Produktion tätigen kleinen und mittleren Unternehmen zur Verfügung stehenden Dienstleistungen verbessert;		
— die Zusammenstellung und Verbreitung von Daten über die unabhängige europäische Produktion computerisiert.		
— Förderung der Ausstrahlung von Programmen unabhängiger europäischer Produzenten über die Fernsehanstalten.	× × ×	
2. Verbesserung der Produktionsbedingungen		75
2.1. <i>Förderung der Vorproduktion</i>		23
— Ausbau des Europäischen SCRIPT-Fonds (Förderung der Drehbuchgestaltung und der Vorproduktion) durch Steigerung der Interventionskapazitäten und durch Bereitstellung flankierender fachlicher Dienste, unter anderem zur:	×	
— Unterstützung der Drehbuchgestaltung,		
— Unterstützung der Produktionsfinanzierung,		
— verstärkter Förderung der Vorproduktion auch im Falle der Produktionsgesellschaften, die „Programmpakete“ präsentieren;		

× Laufende Maßnahme; Verwaltungsstruktur ist vorhanden.

× × Modellmaßnahme in der Anlaufphase; Verwaltungsstruktur ist vorhanden.

× × × Vorhaben in der Sondierungsphase; Verwaltungsstruktur ist noch einzurichten.

		(in Millionen ECU)
—	Einbeziehung von Dokumentarfilmen in diese Maßnahmen durch geeignete Unterstützungsformen;	x x x
—	Förderung der fachlichen Kompetenzen der europäischen Drehbuchautoren durch Veranstaltung sogenannter „Script-doctoring“-Seminare mit Unterstützung von SCRIPT.	x x x
2.2.	Umstrukturierung der Zeichentrickfilmindustrie	23
—	Stärkung von CARTOON/Europäischer Zeichentrickfilmverband durch	x
—	Förderung der Vernetzung der Produktionsstudios durch Kofinanzierung der Koordinierungs- und Verwaltungskosten; Organisation der für eine solche Vernetzung erforderlichen ergänzenden Ausbildungsmaßnahmen für Trickfilmzeichner, Leiter von Trickfilmstudios und Grafikkoordinatoren;	
—	Beitrag zur Harmonisierung, zur Computerisierung der Produktionsmittel und zur Industrialisierung der Arbeitsmethoden;	
—	Unterstützung von „Pilotprojekten“ durch Bereitstellung eines Startkapitals in Form von Vorschüssen auf die Filmeinnahmen;	
—	Entwicklung eines spezifischen Informationssystems für den europäischen Trickfilm durch Veranstaltung von Treffen zwischen Produktions- und Vertriebsfirmen sowie durch Computerisierung der Fachinformationen.	
2.3.	Einsatz neuer, insbesondere europäischer Technologien bei der Programmproduktion	20
—	Ausweitung der Tätigkeit des MEDIA-Investment-Clubs durch:	x
—	Erhöhung der Mitgliederzahl;	
—	Ausschreibungen zur Durchführung innovativer Vorhaben;	
—	Unterstützung von Maßnahmen zur Förderung von Film- und Programmproduktionen unter Nutzung der europäischen HDTV-Norm (in Verbindung mit EUREKA-Audiovision und EWIV „Vision 1250“);	x x
—	Einführung der Fachleute der Produktionsbranche in die neuen Technologien (Synthesebilder, Digitalfernsehen, hochauflösendes Fernsehen, interaktive Systeme usw.).	
2.4.	Beitrag zur Schaffung eines „Zweitmarktes“, insbesondere durch Nutzung der Archive	9
—	Unterstützung der Tätigkeit und des Ausbaus von MAP-TV (Vernetzung der europäischen Archivdienste);	x
—	Nutzung dieses „kollektiven Gedächtnisses“ und des europäischen Film- und Fernsehbestandes durch Erhaltung, Restaurierung, Neuerleih, und Neuverbreitung der Werke oder durch die Verwendung von Auszügen zur Produktion neuer Programme;	x x
—	Erarbeitung und Erprobung von Lösungen für die rechtlichen Probleme bei der Nutzung der Archive;	x x
—	Erstellung der Kataloge für die Förderung der Archive.	x x x
3.	Stimulierung der Finanzinvestitionen	10
—	Förderung der Errichtung und des Ausbaus von Strukturen zur Mobilisierung und Stimulierung der Investoren (wie etwa MEDIA-Venture, Euro-Media Garantie, Investmentfonds usw.).	x x
4.	Verbesserung der Management- und Marketingkenntnisse der Fachkräfte im Mediensektor	15
—	Fortführung und Diversifizierung der von den Unternehmern der europäischen audiovisuellen Medien/EAVE eingeleiteten Maßnahmen zugunsten der Ausbildung von jungen Produzenten mit Blick auf den Binnenmarkt;	x 3
—	im Zusammenwirken mit nationalen Einrichtungen Entwicklung neuer Weiterbildungsgänge, die insbesondere von der MEDIA Business School koordiniert werden, um den wirtschaftlichen und kommerziellen Problemen zu begegnen, mit denen sich die Medienberufe auf europäischer Ebene auseinandersetzen haben.	x x 12
5.	Förderung des Potentials in Ländern mit geringer audiovisueller Produktionskapazität und/oder mit geographisch und sprachlich begrenztem Bereich; andere Aktionen	x x x 15
6.	Beteiligung an Vorhaben von EUREKA-Audiovision	x z.E.
	Für diese Beteiligung ist ein nennenswerter Betrag der für die einzelnen Aktionslinien 1 bis 5 eingesetzten Finanzmittel bereitzustellen.	

ANHANG II

BETEILIGUNG DER GEMEINSCHAFT AN EUREKA-AUDIOVISION

Global gesehen streben die Politik der Gemeinschaft und EUREKA-Audiovision das gleiche Ziel an: die Stärkung der audiovisuellen Kapazität Europas entsprechend den Schlußfolgerungen, die der Europäische Rat auf seinen Tagungen in Rhodos und Straßburg verabschiedet hat. In diesem Zusammenhang heißt es in Anhang 2 der Gemeinsamen Erklärung von Paris vom 2. Oktober 1989 über EUREKA-Audiovision, daß sich die Europäische Gemeinschaft, insbesondere im Rahmen ihrer eigenen Programme, an den EUREKA-Audiovisions-Projekten beteiligen kann, wobei bereits bestehende Kooperationsstrukturen dadurch nicht ersetzt, sondern vielmehr — je nach Bedarf — erweitert oder ergänzt werden sollen. Diese Beteiligung der Gemeinschaft kommt konkret darin zum Ausdruck, daß die Fachkreise der Nichtmitgliedstaaten (nach noch festzulegenden Modalitäten) Zugang zu Gemeinschaftsvorhaben erhalten und daß sich die Gemeinschaft an EUREKA-Audiovisions-Projekten beteiligt, die den in Anhang I beschriebenen Schwerpunkten entsprechen.

Der Beitrag der Kommission zu EUREKA-Audiovision soll sich nach dem Kriterium des gemeinschaftsbedingten Mehrwerts richten.

Das Aktionsprogramm der Gemeinschaft und EUREKA-Audiovision können sich aufgrund ihrer unterschiedlichen Strukturen sinnvoll ergänzen:

- Im Rahmen des Aktionsprogramms werden aufeinander abgestimmte Anreize vor und nach der eigentlichen Produktion geschaffen, wobei die Beteiligung der zwölf Länder der Gemeinschaft einen Größeneffekt mit sich bringt.
- Im Rahmen von EUREKA-Audiovision werden in Anlehnung an das technologische EUREKA-Programm Strukturen geschaffen, die es den Fachkreisen ermöglichen sollen, durch konzertierte Einzelmaßnahmen grenzübergreifende Vorhaben, insbesondere im Bereich der Produktion, zu konzipieren und durchzuführen und sie bei unterschiedlich gewichteten Beteiligungen privater und öffentlicher Partner flexibel abzuwickeln.

Daraus können zwei Arten von Synergiemaßnahmen entstehen:

1. *Ausdehnung des Aktionsprogramms der Gemeinschaft auf neue Partner*

Der gemeinschaftsbedingte Mehrwert wird durch erweiterte geographische, wirtschaftliche und kreative Strukturen noch erhöht.

Die Medienvertreter der Teilnehmerstaaten der Gemeinsamen Erklärung können aufgefordert werden, sich an den Initiativen des Aktionsprogramms im Rahmen von Abkommen im Sinne von Artikel 228 zwischen dem betreffenden Staat und der Gemeinschaft zu beteiligen. Beitritte werden durch Vereinbarungen zwischen den neuen nicht der Gemeinschaft angehörigen Partnern und den jeweiligen Beauftragten des Aktionsprogramms geregelt. Die neuen Partner haben proportional zu ihrer Beteiligung an dem Vorhaben Mittel einzubringen.

Das Aktionsprogramm trägt gemeinschaftlichen Charakter und wird von der Kommission verwaltet, die dabei von dem in Artikel 7 vorgesehenen Beratenden Ausschuß unterstützt wird. Seine Ausweitung trägt jedoch auch zu einer Erweiterung der kommerziellen und wirtschaftlichen Möglichkeiten bei.

2. *Die Gemeinschaft als Partner der EUREKA-Audiovisions-Projekte*

Der gemeinschaftsbedingte Mehrwert wird in die EUREKA-Vorhaben eingebracht, deren Ausweitung positive Auswirkungen auf die Tätigkeit der audiovisuellen Programmindustrie in Europa haben könnte.

Die Gemeinschaft kann sich im Rahmen ihres Aktionsprogramms an den EUREKA-Audiovisions-Projekten beteiligen. Jede Beteiligung der Gemeinschaft ist Gegenstand einer besonderen Vereinbarung.

Diese Beteiligung zielt insbesondere darauf ab, daß

- die im Rahmen des Aktionsprogramms durchgeführten einzelnen Maßnahmen durch eine Beteiligung an Vorhaben zur Ergänzung bestehender Initiativen verstärkt aufeinander abgestimmt werden;
- Synergien zwischen Vorhaben, deren Verflechtung Anreize schaffen könnte, zum Tragen kommen;
- der Sektor der unabhängigen Produktion einen Aufschwung erfährt;
- ein Sekundärmarkt für den Vertrieb europäischer Produktionen geschaffen wird;
- die erforderlichen zusätzlichen Mittel für Vorhaben zur effizienten Nutzung der bei der Programmproduktion angewandten neuen europäischen Technologien (insbesondere HDTV) bereitgestellt werden;
- durch die Beteiligung an einem bestimmten Vorhaben das Potential von Ländern mit geringerer audiovisueller Produktionskapazität besser genutzt wird;
- im Hinblick auf das globale Ziel eines Ausbaus der audiovisuellen Kapazitäten Europas ein Beitrag zum Erfolg von EUREKA-Audiovision geleistet werden kann.

Für eine Beteiligung der Gemeinschaft kommen alle Vorhaben in Betracht, die einem der in Artikel 3 beschriebenen Schwerpunkte des Programms entsprechen. Ob eine derartige Beteiligung angezeigt ist, hängt von den besonderen Merkmalen des einzelnen Vorhabens sowie davon ab, inwieweit EUREKA-Audiovision geeignet ist, die angestrebten Ziele zu erreichen. Der in Artikel 7 genannte Beratende Ausschuß wählt die EUREKA-Audiovisions-Projekte aus, die von der Gemeinschaft unterstützt werden.

3. *Andere Formen der Beteiligung an EUREKA-Audiovision*

Die Gemeinschaft beteiligt sich in dem im Ausschuß der Koordinatoren vereinbarten Verhältnis an den Sekretariatskosten für EUREKA-Audiovision sowie an den Vorarbeiten für die etwaige Schaffung einer europäischen Beobachtungsstelle für audiovisuelle Medien.
